
**Abschlussbericht der ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe
“Wiedergutmachung”**

Düsseldorf 2009

Impressum:

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“
Redaktion des Abschlussberichts: Dr. Christoph Schmidt
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Fachbereich Grundsätze
Stand: 15.12.2009

Status: Abgestimmt

Kontakt (AG-Leitung):

Dr. Christoph Schmidt
Graf-Adolf-Str. 67
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 159 238 208
Fax: 0211 159 238 222
Mail: christoph.schmidt@lav.nrw.de

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Auftrag und Tätigkeit der AG	5
1.2	Gliederung und Zusammenfassung der Ergebnisse.....	8
1.2.1	Bewertung	8
1.2.2	Erschließung	10
1.2.3	Benutzung	10
2	Empfehlungen zur Bewertung von Wiedergutmachungsunterlagen.....	12
2.1	Entschädigung.....	12
2.1.1	Gegenstand der Bewertungsempfehlungen	12
2.1.2	BEG und zeitlich vorausgehende Regelungen	13
2.1.2.1	Provenienzstellen.....	13
2.1.2.2	Behördliche Überlieferung	13
2.1.2.3	Gerichtliche Überlieferung und Prozessvertretungsakten	15
2.1.3	Härtefallregelungen außerhalb des BEG	16
2.1.3.1	Regelungen auf Bundesebene	16
2.1.3.2	Länderfonds	17
2.1.4	Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst	17
2.1.4.1	Behördliche Überlieferung	17
2.1.4.2	Prozessuale Überlieferung.....	18
2.2	Rückerstattung	19
2.2.1	Gegenstand der Bewertungsempfehlung	19
2.2.2	Provenienzstellen	19
2.2.2.1	Zentrale Anmeldestellen für Rückerstattungsansprüche	19
2.2.2.2	Wiedergutmachungsbehörden, -gerichte und Berufungsinstanzen..	20
2.2.2.3	Oberfinanzdirektionen	21
2.2.2.4	Prozessvertretungsakten auf Länderebene	22
2.2.2.5	Anträge auf Härteausgleich / Geschädigtenkartei der OFD Berlin ...	22
2.2.2.6	Vermögenskontrolle	23
2.3	Vermögenskontrolle	24
2.3.1	Gegenstand der Bewertungsempfehlungen	24
2.3.2	Provenienzstellen.....	24
2.3.2.1	Behördliche Überlieferung: Vermögenskontrollämter	24
2.3.2.2	Behördliche Überlieferung: Über- oder nachgeordnete Stellen	26
2.3.2.3	Exkurs: Sonstige Vermögenskontrollunterlagen	26
3	Empfehlungen zur Erschließung der Wiedergutmachungsüberlieferung.....	27
3.1	Empfohlenes Verzeichnisraster	27
3.1.1	Abgrenzung der in dieser Empfehlung behandelten Aktengruppe	27
3.1.2	Charakterisierung der Erschließungsstufen	27
3.1.3	Empfehlungen zur Verwendung der Verzeichnisstufen.....	28
3.2	Aufbau der Erschließungsstufen „Entschädigung“	29
3.2.1	Standarderschließung	29
3.2.2	Erweiterte Erschließung	30
3.2.3	Zusätzliche Projekterschließung	30
3.3	Aufbau der Erschließungsstufen „Rückerstattung / Vermögenskontrolle“	32
3.3.1	Standarderschließung	32
3.4	Anlagen	33
3.4.1	Anlage 1: Liste der Verfolgungsmaßnahmen, LAV NRW / StA Münster .	33
3.4.2	Anlage 2: Liste der Verfolgungsmaßnahmen, StA Bremen	33

4	Empfehlung zur Benutzung von Wiedergutmachungsakten	34
4.1	Der Begriff des Betroffenen in Einzelfallakten zur Entschädigung.....	34
4.2	Die Benutzung von Entschädigungsakten, die Patientendaten enthalten	35
4.3	Der Begriff des Betroffenen in Einzelfallakten zur Rückerstattung	36
4.4	Bereitstellung elektronischer Findmittel zu Wiedergutmachungsbeständen in öffentlich zugänglichen Netzen.....	36
4.5	Minderheitenvotum des Niedersächsischen Landesarchivs zum Begriff des Betroffenen in Einzelfallakten zur Entschädigung und zur Rückerstattung.....	36

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Tätigkeit der AG

Auf ihrer 86. Sitzung am 17.03.1998 in Bremen erörterte die Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (ARK) die Problematik der Archivierung von Unterlagen, die im Zuge der Wiedergutmachung des NS-Unrechts in der Nachkriegszeit in den westlichen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland in großer Zahl entstanden sind. Die Konferenz beschloss, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Richtlinien für die Bewertung, die Erschließung und die Benutzung dieses Schriftguts ausarbeiten sollte.

Die Federführung und Koordination der Arbeitsgruppe, die sich kurz darauf konstituierte, wurde der Archivverwaltung Nordrhein-Westfalen übertragen. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hatte bis 2001 Herr Dr. Frank M. Bischoff (Staatsarchiv Münster) inne. Nach dem Wechsel von Herrn Bischoff an die Archivschule Marburg ging die Leitung der Arbeitsgruppe an Herrn Prof. Dr. Wilfried Reininghaus über (zu dieser Zeit Staatsarchiv Münster), bevor ab November 2006 Frau Dr. Barbara Hoen (Landesarchiv NRW Abteilung 2 Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit) den Vorsitz inne hatte. Ab Herbst 2007 leitete dann Herr Dr. Christoph Schmidt (Landesarchiv NRW Fachbereich Grundsätze) die Arbeitsgruppe. An der Arbeit der ARK-AG „Wiedergutmachung“ waren folgende Archive und Archivverwaltungen beteiligt: Bundesarchiv, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.¹ Die Landesarchive

¹ Als Mitglieder bzw. deren Stellvertreter waren an der AG-Arbeit beteiligt: Dr. T. Bardelle (Niedersächsisches Landesarchiv), C. Becker (Niedersächsisches Landesarchiv), Dr. N. Bickhoff (Landesarchiv Baden-Württemberg), Dr. F. M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. S. Brüdermann (Niedersächsisches Landesarchiv), Dr. M. von Boetticher (Niedersächsisches Landesarchiv), Prof. Dr. K. Dettmer (Landesarchiv Berlin), Beate Dördelmann (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. V. Eichler (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden), Dr. W. Eckardt (Staatsarchiv Hamburg), S. Geßmann (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. S. Graf (Niedersächsi-

des Saarlandes und Schleswig-Holsteins unterstützten die AG durch Mitarbeit an einer Sachstandsdokumentation, die eine wichtige Arbeitsgrundlage darstellte.

Den ersten Schritt der AG-Arbeit bildete die Präzisierung, Eingrenzung und Unterteilung des eigentlichen Arbeitsauftrages. Dabei wurde einhellig festgelegt, dass sich die Arbeitsgemeinschaft ausschließlich mit Unterlagen befassen sollte, die aufgrund der *innerdeutschen* Wiedergutmachungs-Regelungen auf dem Gebiet der ehemaligen Westzonen entstanden sind.² Offensichtlich sinnvoll erschien zudem eine Gliederung des Gesamtthemenkomplexes „Wiedergutmachung“ in die Teilbereiche „Entschädigung“ und „Rückerstattung“. Da in den meisten Bundesländern der Bereich „Rückerstattung“ mit den Aufgaben der eigentlich über den Bereich der Wiedergutmachung hinausreichenden Vermögenskontrolle nach 1945 verknüpft war, verständigten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe darauf, auch dieses Themengebiet in den Auftrag der Arbeitsgruppe mit einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Projektplanung beschloss die Arbeitsgruppe, zunächst die Entschädigungsüberlieferung und dann in einem zweiten Schritt die Überlieferung zur Rückerstattung und zur Vermögenskontrolle zu behandeln. Der inhaltliche Schwerpunkt der zu erarbeitenden Empfehlungen sollte dabei auf differenzierten Bewertungsvorschlägen für alle drei Teilbereiche der Wiedergutmachung liegen, während die Aufgabenbereiche „Erschließung“ und „Benutzung“ zumindest teilweise zusammenfassend für den gesamten Bereich „Wiedergutmachung“ formuliert werden sollten. Der Intention des ARK-Auftrages entsprechend, beschränkte sich die AG in ihrer weiteren Arbeit darauf, nur diejenigen Wiedergutmachungsunterlagen näher in den Blick zu nehmen, die massenhaft angelegt worden waren und deren Behandlung für die Archive länderübergreifende Probleme aufwerfen. Auf die Betrachtung etwa von Sach- und Generalakten wurde daher weitestgehend verzichtet. Ebenso beschloss die AG, noch vor Abschluss des Gesamtprojektes die Ergebnisse des Teilaufgabenbereichs „Entschädigung“ an die Archivreferentenkonferenz weiterzuleiten - eine Aufgabe, die sie im Vorfeld der 107. ARK im Herbst 2008 mit der Vorlage eines Zwischenberichts erfüllen konnte.

Insgesamt fanden sechs Plenarsitzungen der ARK-AG „Wiedergutmachung“ statt.³ Die Grundlage für die eigentliche AG-Arbeit bildeten zunächst die bereits genannten Erhebungen zur Überlieferungssituation in den Archiven, Behörden und Gerichten sowie zu den rechtlichen Grundlagen der Wiedergutmachung. Auf der Basis einer so erstellten komprimierten Übersicht wurden dann

sches Landesarchiv), Dr. B. Grau M.A. (Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns), G. Gronau (Bundesarchiv), Dr. B. Hoen (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. M. Klein (Staatsarchiv Hamburg), Dr. W. Knackstedt (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. M. Knichel (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Dr. D. Lück (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), I. Mumenthey (Staatsarchiv Hamburg), K. Oldenhage (Bundesarchiv), Dr. J. Pawelletz (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Dr. C. Rehm (Landesarchiv Baden-Württemberg), Prof. Dr. W. Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. M. Rest (Bundesarchiv), Dr. W. Rummel (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Dr. U. Schäfer (Landesarchiv Baden-Württemberg), Dr. B. Schleier (Staatsarchiv Bremen), Dr. C. Schmidt (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), A. Szabo (Niedersächsisches Landesarchiv) sowie Dr. U. Zuber (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen). Die Bezeichnungen der jeweils vertretenen Institutionen wurden dem Stand von 2009 angepasst.

² Tatsächlich hat sich die AG im Folgenden mit der Wiedergutmachung der von Deutschland im Ausland verursachten Schäden nicht befasst. Diese ist nicht nur durch Reparationen und Globalabkommen erfolgt, sondern hat sich durchaus auch in Massenakten niedergeschlagen (z.B. beim Bundesamt für äußere Restitutionen – früher in Bad Homburg v.d.H., jetzt in Koblenz –, bei dem mehr als 80.000 Ansprüche eingereicht wurden). Nicht einbezogen worden sind auch die Wiedergutmachungsmaßnahmen nach der Washingtoner Konferenz von 1998 (z.B. Kunstrestitution, Ansprüche aus Lebensversicherungen), die sog. Zwangsarbeiterentschädigung durch die Stiftung EVZ und die Wiedergutmachungsüberlieferung in den neuen Bundesländern.

³ Am 10.06.1998, am 14. und 15.12.1998, am 29. und 30.11.1999, am 11. und 12.12.2000, am 10.06.2008 sowie am 30.9.2009.

in Unterarbeitsgruppen Vorschläge für die Bewertung, Erschließung und Benutzung entwickelt. Die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen wurden dann im Plenum abgestimmt und in ihrer beschlossenen Fassung redaktionell in den vorliegenden Abschlussbericht eingearbeitet.

1.2 Gliederung und Zusammenfassung der Ergebnisse

1.2.1 **Bewertung**

Der erste Teil des vorliegenden Abschlussberichts umfasst die **Empfehlungen zur Bewertung** der Wiedergutmachungsüberlieferung. Er gliedert sich in die Bereiche „Entschädigung“, „Rückerstattung“ und „Vermögenskontrolle“.

Im Hinblick auf den Bereich **Entschädigung / Behördliche Überlieferung (BEG)** spricht sich die AG dafür aus, grundsätzlich alle Entschädigungseinzelfallakten der federführend verantwortlichen Entschädigungsbehörden sowie der Betreuungs- und Anmeldestellen zu archivieren, sofern letztere nicht später in die Akten der Entschädigungsbehörden eingeflossen sind. Ebenfalls als archivwürdig wird die bei der Bezirksregierung Düsseldorf bundesweit geführte Zentralkartei zur Entschädigung eingeschätzt. Als nicht archivwürdig angesehen werden nur diejenigen Akten und separat geführten Aktenteile bei den Entschädigungsbehörden, die keine substantiellen Informationen zur Verfolgung oder zur Wiedergutmachungspraxis enthalten. Dazu zählen insbesondere Anmeldungen von Ansprüchen, die in kein behördliches Entschädigungsverfahren mündeten, Akten zur bloßen Abwicklung der ergangenen Bescheide sowie die in separaten Serien abgelegten Röntgenaufnahmen. Die Überlieferung der nur in Hessen und Bayern vorkommenden Entschädigungsakten zu „Displaced Persons“ kann auf eine Auswahlarchivierung beschränkt bleiben, wenn sich der Befund erhärten lässt, dass es sich dabei um schematische Antrags- und Bescheidverfahren handelt, deren inhaltliche Informationen zum Verfolgungsschicksal nicht wesentlich über die Auskünfte des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen hinausgehen. Die mit den Akten der Entschädigungsbehörden korrespondierenden Unterlagen der obersten Landes- oder Entschädigungsbehörden sind sowohl für die normalen Verfahren nach BEG als auch für Härtefälle (§ 171 BEG) in der Regel als nicht archivwürdig einzustufen. Eine Auswahlarchivierung wird jedoch empfohlen, wenn die Akten wesentliche zusätzliche Informationen enthalten oder zur Dokumentation des Verfahrens benötigt werden.

Die **gerichtliche Parallelüberlieferung (BEG)** zu den Entschädigungsakten der Entschädigungsbehörden wird von der AG generell als nicht oder nur als in Auswahl archivwürdig eingeschätzt. Einzelfallakten zur Entschädigung auf der Grundlage von **Härtefallregelungen außerhalb des BEG** werden von der AG sowohl auf Bundesebene als auch im Hinblick auf die Länderfonds als vollständig archivwürdig eingestuft, da diese Unterlagen sowohl die NS-Verfolgung als auch die Entwicklung und den Umgang des Bundes und der Länder mit Entschädigungsansprüchen dokumentieren, die nicht durch das BEG abgedeckt wurden.

Für den dritten Bereich der Entschädigung, die auf der Grundlage der Bundesgesetze zur Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (**BWGöD bzw. BWGöD-Ausl.**) durchgeführt wurde, plädiert die AG für eine vollständige Archivierung der Einzelfall- und Sammelakten der für die Verfahren federführend verantwortlichen Wiedergutmachungsbehörden. Als nicht archivwürdig werden die mit diesen Akten korrespondierenden gerichtlichen Verfahrensakten, die Unterlagen der Anstellungs- und Anmeldebehörden sowie die Akten der für die Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen zuständigen Behörden eingeschätzt, sofern diese keine substantiellen Zusatzinformationen enthalten.

Für den Bereich der behördlichen Überlieferung zur **Rückerstattung** bilden die Einzelfallakten der federführend für die Durchführung der Rückerstattungen verantwortlichen **Wiedergutmachungsämter, Schlichter** oder **Restitutionskammern** die Leitüberlieferung. In den hier entstandenen Akten finden sich in der Regel alle wesentlichen Unterlagen, die zur inhaltlichen Rekon-

struktion der Vermögensentziehung und der Rückerstattung notwendig sind. Sie sind daher generell als archivwürdig anzusehen. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind nur diejenigen Verfahrensakte, deren wesentliche Teile in Gerichtsverfahrensakten eingeflossen und dort verblieben sind. Die dann als reine Retentakte überlieferten Verwaltungsverfahrensakten sind nicht archivwürdig, sofern die damit korrespondierenden Gerichtsakten archiviert werden können. Unterlagen, die bei den zentralen **Anmeldestellen für Rückerstattungsansprüche** entstanden sind, sind bis auf eine kleine Auswahl zur Dokumentation von Funktion und Arbeitsweise dieser Einrichtungen nicht archivwürdig.

Für den Bereich der gerichtlichen Überlieferung zur Rückerstattung sind die im Instanzenzug der **Rückerstattungsgerichte** entstanden Einzelfallakten vollständig archivwürdig, sofern die dazu gehörigen Verwaltungsverfahrensakten in ihnen aufgegangen sind oder sie inhaltlich relevante Unterlagen zur Beweisaufnahme enthalten, die sich in der behördlichen Überlieferung nicht finden. Bloße Retentakte zu einer vollständigen und greifbaren behördlichen Überlieferung sind nicht archivwürdig. Unabhängig davon archivwürdig sind die Akten der Obersten Rückerstattungsgerichte. Die bei einigen Gerichten angelegten Sammlungen von Beschwerdebeschlüssen inkl. Register können als Ergänzung zur Einzelfallüberlieferung archivwürdig sein.

Bei den **Oberfinanzdirektionen** (OFD) sind zwei Arten von Rückerstattungsakten entstanden: Parteiakten, in denen die OFDn als Vertreter für rückerstattungspflichtige nicht mehr existente öffentliche Stellen agierten (v.a. das Deutsche Reich, seine Länder sowie NS-Organisationen) sowie Erfüllungsverfahrensakten, die von den OFDn im Zuge der Erfüllung von Rückerstattungsansprüchen angelegt wurden. Beide Gruppen von Akten sind grundsätzlich nicht archivwürdig, da sie in der Regel keine Informationen enthalten, die in den Einzelfallakten der Wiedergutmachungsbehörden nicht enthalten wären. Von dieser Bewertungsentscheidung ist abzuweichen, wenn die Überlieferung der Wiedergutmachungsbehörden nicht oder nicht vollständig überliefert ist oder wenn die Akten der OFDn in nennenswertem Umfang Recherchematerial oder Dokumente aus der Zeit vor 1945 enthalten, die zusätzlichen Aufschluss über die Vermögensentziehung bieten können. Analog zu diesen Unterlagen dürften Partei- und Erfüllungsakten zu bewerten sein, die auf Länderebene bei Behörden angefallen sind, die für die Vertretung der Länderinteressen in den Rückerstattungsverfahren zuständig waren.

Als vollständig archivwürdig schließlich sind die bei der **OFD Berlin** bearbeiteten Rückerstattungsverfahren zu betrachten, die auf Grund von **§ 44a BRÜG** durchgeführt wurden. Inhaltlich dokumentieren diese Unterlagen die Rückerstattung von im Ausland entzogenen Vermögen und geben einen Einblick in die wirtschaftliche Situation von Betroffenen in der Nachkriegszeit.

Aus dem Bereich der **Vermögensverwaltung** sind die in den **Vermögenskontrollämtern** im Zusammenhang mit Rückerstattungsansprüchen angelegten Einzelfallakten als nicht archivwürdig anzusehen. Dies hat seinen Grund darin, dass diese Akten meist vorwiegend formularmäßig erfasste Angaben enthalten, die auch in den Einzelfallakten der Rückerstattungsbehörden greifbar sind. Als archivwürdig werden die Einzelfallakten der Vermögenskontrollämter nur angesehen, wenn die eigentliche Rückerstattungsüberlieferung nicht vorhanden ist, die Akten einen überdurchschnittlichen Umfang aufweisen oder die Verwaltung größerer Betriebsvermögen dokumentieren. Zudem empfiehlt die AG die exemplarische Archivierung kompletter Bestände einzelner Vermögenskontrollämter zur Dokumentation des Verfahrens.

Die Überlieferung der nicht federführend an der Vermögenskontrolle beteiligten **vorgesetzten oder nachgeordneten Stellen** der Vermögenskontrollämter wird als nicht archivwürdig eingestuft, da die hier entstandenen Einzelfallakten

in der Regel keine Informationen enthalten, die über die Informationen in den Akten der federführenden Stelle hinausreichen.

1.2.2 **Erschließung**

Die **Empfehlungen zur Erschließung** der Wiedergutmachungsüberlieferung, die den zweiten Abschnitt des vorliegenden Berichtes bilden, gehen von drei möglichen Erschließungsstufen für Einzelfallakten aus: einer Standarderschließung, einer erweiterten Erschließung sowie einer darüber hinaus gehenden Projekterschließung, die im Normalfall nur mit zusätzlichen Ressourcen, etwa im Rahmen einer Projektarbeit, durchgeführt werden kann. Den Bereich der Standarderschließung hat die AG für alle drei Teilbereiche der Wiedergutmachung konkretisiert; für die Bereiche „erweiterte Erschließung“ sowie „Projekterschließung“ beschränken sich ihre konkreten Vorschläge auf die Einzelfallakten zur Entschädigung.

Die AG spricht sich dafür aus, die zur Verwaltung und zum Basiszugriff benötigten Informationen der **Standarderschließung** bereits so weit wie möglich mit Hilfe vorarchivischer Ordnungsunterlagen (Namenskarteien, Aussonderungslisten etc.) zu erfassen. Für den Benutzer ergibt sich dadurch eine erste Recherchemöglichkeit, die sich an der einzelnen Person des Verfolgten sowie - für den Bereich der Rückerstattung bzw. Vermögenskontrolle - des Geschädigten, des Rückerstattungspflichtigen und des in Frage stehenden Vermögens orientiert. Die berücksichtigten Merkmale für eine **erweiterte Erschließung** für den Bereich „Entschädigung“ wurden so ausgewählt, dass sie von Archivaren, aber auch von angelernten Mitarbeitern in kurzer Zeit und ohne komplette Aktendurchsicht erfasst werden können. Sie ergänzen die eher rudimentären Zugriffsmöglichkeiten der Grunderschließung um den Zugriff auf bestimmte Personengruppen sowie um eine Recherchemöglichkeit nach Orten. Die **zusätzliche Projekterschließung** im Bereich „Entschädigung“ ergänzt die erweiterte Erschließung um erste Auswertungselemente. Prinzipiell sind die hier aufzunehmenden Erschließungsmerkmale dem individuellen Bedarf des Archivs anzupassen; allerdings empfiehlt die AG, vor allem zusätzliche Informationen zur Art und zum Verlauf der Verfolgung bzw. des Vermögensentzugs, zur genaueren Charakterisierung der Verfahrensbeteiligten, zum Ablauf des Wiedergutmachungsverfahrens sowie zu besonderen Akteninhalten (z.B. Fotos, Unterlagen aus der Verfolgungszeit) zu berücksichtigen. Zwei Beispiele aus der Praxis der Staatsarchive Münster und Bremen zur möglichen Gestaltung einer strukturierten Erfassung von Verfolgungsmaßnahmen sind diesem Teil des Zwischenberichts als Anlagen beigelegt.

1.2.3 **Benutzung**

Die **Empfehlungen zur Benutzung** von Wiedergutmachungsunterlagen thematisieren vier Fragen, die für den Umgang mit archivischen Schutzfristen relevant sind:

1. Wie ist der Begriff des „Betroffenen“ im Hinblick auf personenbezogene Schutzfristen bei Einzelfallakten der Entschädigung zu interpretieren?
2. Unterliegen Entschädigungsakten, die Patientendaten enthalten, einer Geheimhaltung im archivrechtlichen Sinne?
3. Wie ist der Begriff des „Betroffenen“ im Hinblick auf personenbezogene Schutzfristen bei Einzelfallakten der Rückerstattung zu interpretieren?
4. Was ist bei der Bereitstellung von Findmitteln zur Wiedergutmachungsüberlieferung in öffentlich zugänglichen Netzen zu beachten?

Im Hinblick auf die erste Frage vertritt die AG mit Ausnahme des Niedersächsischen Landesarchivs die Auffassung, dass sich die personenbezogene Schutzfrist einer Entschädigungsakte ausschließlich an den Lebensdaten des Verfolgten, nicht aber an denen des möglicherweise nicht mit diesem identischen Antragsstellers bemisst. Im Hinblick auf die zweite Frage vertritt die AG die Auffassung, dass Unterlagen, die Patientendaten enthalten, auf Grund ihrer genuin anderen Zweckbestimmung keine Unterlagen sind, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind. Im Hinblick auf die dritte Frage vertritt die AG mit Ausnahme des Niedersächsischen Landesarchivs die Auffassung, dass Rückerstattungsakten als personenbezogene Akten zu betrachten sind, sofern der Geschädigte eine natürliche Person ist. Die Bemessung der personenbezogenen Schutz- und Sperrfrist muss sich nach der Person des Geschädigten richten. Zur vierten Frage verweist die AG auf das einschlägige Gutachten der ARK-AG „Archive und Recht“ aus dem Jahre 2007.

Zur Frage des Begriffs des Betroffenen in Einzelfallakten der Entschädigung und der Rückerstattung hat das Niedersächsische Landesarchiv ein Minderheitenvotum abgegeben, in dem für eine Bemessung der personenbezogenen Schutz- und Sperrfrist nach der Person des Antragstellers votiert wird.

2 Empfehlungen zur Bewertung von Wiedergutmachungsunterlagen

2.1 Entschädigung

2.1.1 *Gegenstand der Bewertungsempfehlungen*

Die folgenden Bewertungsempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Einzelfallüberlieferung, die im Zuge der Durchführung der *Entschädigung* nationalsozialistischen Unrechts entstanden ist.⁴ Die rechtlichen Grundlagen der Entschädigung bildeten das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dessen Vorläuferregelungen auf Länderebene, besondere Härtefallregelungen, das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) und das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGöD-Ausl.) Bei der in diesen Zusammenhängen anfallenden Überlieferung handelt es sich im Wesentlichen um Einzelfall- und Verfahrensakten, zum Teil auch um Sammelakten. Zu den ebenfalls entstandenen Sach- oder Generalakten werden keine Bewertungsempfehlungen gegeben - einerseits, weil es sich hierbei nicht um ein Massenproblem handelt, andererseits, weil hier bereits bestehende Bewertungsgrundsätze in den Archiven des Bundes und der Länder zur Anwendung gelangen.

⁴ Auf Bewertungsempfehlungen zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung wird im Folgenden verzichtet. Die einschlägigen Akten sind in der Regel nicht separat geführt worden, so dass eine Bewertung sinnvoll nur im Zusammenhang mit der anderweitigen Überlieferung der Sozialversicherungsträger vorgenommen werden kann.

2.1.2 *BEG und zeitlich vorausgehende Regelungen*

2.1.2.1 **Provenienzstellen**

Die Überlieferung umfasst Unterlagen, die bei der Durchführung des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 und den vorausgegangenen Regelungen von Bund und Ländern entstanden sind. Unterlagen sind zum Teil bei besonderen Anmelde- und Ermittlungsbehörden von Kreisen und kreisfreien Städten, vor allem aber bei den mittleren, oberen und obersten Entschädigungsbehörden des Bundes und der Länder angefallen. Daneben können Akten auch bei Sonderbehörden entstanden sein, die für die Festsetzung und Regelung von Rentenansprüchen oder medizinischen Pflegeleistungen zuständig waren.

Streitfälle wurden in der Regel von den Landgerichten entschieden und konnten im Instanzenzug an die Oberlandesgerichte und an den Bundesgerichtshof gehen. In diesem Zusammenhang entstanden nicht nur separate Prozess-, sondern zum Teil auch eigenständige Prozessvertretungsakten.

2.1.2.2 **Behördliche Überlieferung**

In die Entschädigungsverfahren waren je nach Bundesland unterschiedliche, zum Teil auch mehrere Behörden innerhalb eines Landes eingebunden (Anmeldung, Entscheidung, Prozessvertretung, Sonderzuständigkeiten für Teilbereiche, Abwicklung). Als maßgeblich ist die Überlieferung der Behörden einzustufen, die für die Feststellung der Voraussetzungen und die Entscheidung in den Entschädigungsverfahren zuständig waren und in deren Akten alle Erhebungen, Beweismittel und Entscheide Eingang gefunden haben.

Entschädigungsakten

Als Entschädigungsakten werden die bei der Durchführung des BEG und seinen Vorgängergesetzen angefallenen Verwaltungsverfahrensakten bezeichnet. Es handelt sich dabei bundesweit um Einzelfallakten zu schätzungsweise 1,5 Mio. Personen im Umfang von etwa 45 lfd. Kilometern. Sonderzuständigkeiten bestehen bei den Entschädigungsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie seit 1965 beim Bundesverwaltungsamt.

Die Entschädigungsakten der Entschädigungsbehörden (in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidien, in den übrigen Ländern besondere Landesämter und Ämter für Entschädigung und Wiedergutmachung, außerdem das Bundesverwaltungsamt) sind grundsätzlich **vollständig archivwürdig**, da ihnen als Ersatzüberlieferung für die weitgehend verloren gegangenen unmittelbaren Quellen zu Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes und als Dokumentation der bundesdeutschen Entschädigungspraxis ein hervorragender Wert zukommt. Außerdem sind die Entschädigungsakten als Quelle für personengeschichtliche Forschungen zu den durch das NS-Regime Verfolgten unentbehrlich. Ebenso vollständig archivwürdig ist die bundesweit bei der Bezirksregierung Düsseldorf geführte Zentralkartei zur Entschädigung.

Lediglich soweit Entschädigungsakten aus mehreren, separaten Teilen bestehen, erscheint es ausreichend, wenn solche Teile, die im allgemeinen keine Unterlagen zu den erlittenen Verfolgungsmaßnahmen und dadurch bedingten Schäden enthalten und auch keine weiterführenden Aufschlüsse über die Entschädigungspraxis der Behörden bieten, nur **in geeigneter Auswahl** archiviert werden.

Ausgenommen von der Empfehlung zur vollständigen Archivierung sind Akten und Unterlagen, die keine substantiellen Informationen zur Verfolgung, den erlittenen Verfolgungsmaßnahmen oder zur Wiedergutmachungspraxis enthalten:

- 1) **Nicht archivwürdig** sind meist zur Fristenwahrung vorgenommene

Anmeldungen von Ansprüchen, denen kein behördliches Entschädigungsverfahren folgte, weil die Schäden nicht unter die Entschädigungsgesetzgebung fielen. Hierunter fallen vor allem die im Rahmen von gleichförmigen Massenverfahren angemeldeten Ansprüche von Personen, welche die in § 4 BEG festgelegten Anforderungen an Wohnsitz oder Volkstumszugehörigkeit nicht erfüllen (z. B. die Serien der so genannten „Österreich- und Ungarn-Akten“ der Bezirksregierung Düsseldorf).

2) Ebenfalls **nicht archivwürdig** sind Akten, die sich allein auf die Abwicklung der ergangenen Bescheide beziehen. Es handelt sich um Leistungsakten zu Heilverfahren und Krankenversorgung, Fürsorge, Renten und Darlehen. Sofern die Aktenführung eine eindeutige Unterscheidung zwischen substantiellen und abwicklungsbezogenen Unterlagen zulässt, können die Aktenteile vernichtet werden, die lediglich das Abwicklungsgeschäft enthalten.

3) **Nicht archivwürdig** sind auch in separaten Serien abgelegte Röntgenaufnahmen, die bei Gesundheitsschäden oft Bestandteile medizinischer Gutachten bildeten. Sie sind in den Gutachten ausgewertet, so dass ihr Aussagewert in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem hohen mit einer Archivierung verbundenen Konservierungsaufwand steht.

4) Entschädigungsakten zu ehemaligen so genannten „Displaced Persons“ (DP) kommen in größerer Zahl nur in Hessen und Bayern vor, wobei die Bewertung und Übernahme dieser Unterlagen in Hessen bereits abgeschlossen ist. Bei den DP-Entschädigungsakten kann eine **Auswahlarchivierung** ausreichen, wenn sich der Befund erhärten lässt, dass es sich dabei um schematische Antrags- und Bescheidverfahren handelt, deren inhaltliche Informationen zum Verfolgungsschicksal nicht wesentlich über die Auskünfte des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen hinausgehen.

Einzelfallakten der obersten Landes- bzw. Entschädigungsbehörden

Soweit es sich um Einzelfallakten handelt, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht entstanden sind, ist eine vollständige Archivierung nicht angezeigt, da sich ihre substantiellen Inhalte in den Entschädigungsakten der Entschädigungsbehörden niedergeschlagen haben. Zur Dokumentation des Verfahrens kann eine **Archivierung in Auswahl** erfolgen.

Grundsätzlich **nicht archivwürdig** sind auch die bei den obersten Landes- bzw. Entschädigungsbehörden anfallenden Einzelfallakten über Härteausgleich-Leistungen nach § 171 BEG, da auch hier das Verfolgungsschicksal in der Regel ausreichend in der bei der Fachbehörde geführten Entschädigungsakte dokumentiert ist. Nur sofern sich in den Akten der obersten Landes- bzw. Entschädigungsbehörden wesentliche zusätzliche Inhalte nachweisen lassen, kann abweichend von dieser Empfehlung eine **Archivierung in Auswahl** vorgenommen werden.

Betreuungs- und Anmeldestellen

Soweit es sich um Unterlagen von Betreuungsstellen handelt, die Entschädigungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Verfolgte des NS-Regimes vor der Bundesentschädigungsgesetzgebung zum Gegenstand haben, sind diese aus den genannten Gründen **vollständig archivwürdig**. In den meisten Ländern ist diese Überlieferung mit Einführung des BEG an die Entschädigungsbehörden gelangt und bildet dort entweder eine separate Aktengruppe oder ist in die Entschädigungsakten selbst eingeflossen.

Unterlagen von in einigen Ländern eingerichteten Anmeldestellen, deren sub-

stantielle Überlieferung sich in den Akten der zuständigen Entschädigungsbehörden niedergeschlagen hat, sind **nicht archivwürdig**. Soweit es sich hier, wie in Nordrhein-Westfalen, um kommunale Anmeldestellen handelt, liegt die Bewertungsentscheidung bei den Kommunalarchiven.

2.1.2.3 Gerichtliche Überlieferung und Prozessvertretungsakten

In Streitfällen um die Entschädigung nach BEG waren die Entschädigungskammern der Landgerichte, in deren Sprengel die Entschädigungsbehörde ihren Sitz hatte, die Entschädigungssenate der übergeordneten Oberlandesgerichte und der Entschädigungssenat des Bundesgerichtshofs zuständig. In Rheinland-Pfalz lag die erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Wiedergutmachungsausschüssen der Amtsgerichte. Insgesamt dürften bundesweit rund 450.000 Verfahrensakten mit einem Umfang von etwa 8 lfd. Kilometern angefallen sein.

Mit der Vertretung vor Gericht waren in der Regel die Entschädigungsbehörden betraut, im Instanzenzug zum Teil aber auch die obersten Entschädigungsbehörden. In Bayern lag die Vertretung vor den Entschädigungskammern bzw. -senaten der zuständigen Gerichte bei den Finanzmittelbehörden. Im Rahmen von Prozessen sind daher teilweise auch separate Prozessvertretungsakten entstanden und überliefert.

Gerichtliche Überlieferung

Im Vergleich zu den Verfahrensakten der Gerichte stellen die Entschädigungsakten der Entschädigungsbehörden im Normalfall die wertvollere und dichtere Überlieferung dar. Die substantiellen Teile der gerichtlichen Verfahren schlagen sich in Kopie auch in der behördlichen Überlieferung nieder, so dass es sich bei den Verfahrensakten im Wesentlichen um eine Doppelüberlieferung handelt. Die Verfahrensakten der Gerichte sind daher grundsätzlich **nicht archivwürdig** oder allenfalls **in begrenzter Auswahl archivwürdig**, sofern nicht anderslautende, generelle Bewertungsempfehlungen für die Überlieferung der Gerichte bestehen.⁵

Abweichend von dieser Empfehlung müssen Verfahrensakten unter bestimmten Bedingungen als **archivwürdig** gelten:

1) In manchen Entschädigungsbehörden wurden separate Prozessvertretungsakten geführt. Sofern deren substantielle Inhalte nicht in die Entschädigungsakten eingeflossen sind und die Prozessvertretungsakten zugleich als kassabel gelten, sind die entsprechenden Verfahrensakten der Gerichte in Auswahl als **archivwürdig** einzustufen.

2) Im Instanzenzug kann die Vertretung vor Gericht von einer anderen Behörde, in der Regel der obersten Entschädigungsbehörde, wahrgenommen werden. Sofern die Inhalte der dort erwachsenen Prozessvertretungsakten nicht in die Überlieferung der Entschädigungsbehörden eingeflossen sind und die Prozessvertretungsakten der obersten Entschädigungsbehörde zugleich als kassabel gelten, sind die entsprechenden Verfahrensakten der Gerichte in Auswahl als **archivwürdig** einzustufen.

Prozessvertretungsakten

Separat geführte Prozessvertretungsakten sind **nicht archivwürdig**, sofern ihre wesentlichen Inhalte in die Entschädigungsakten eingeflossen sind.

⁵ Dies ist z.B. für die Retentakten des Bundesgerichtshofs der Fall; siehe dazu: Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland. Redaktion: Rainer Stahlschmidt, Düsseldorf 1999 (= Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, Beiheft 2; künftig zit. als: Empfehlungen 1999).

Abweichend von dieser Empfehlung müssen Prozessvertretungsakten dann als **in Auswahl archivwürdig** gelten, wenn ihre wesentlichen Inhalte nicht in die Entschädigungsakten eingeflossen sind und die entsprechende Überlieferung der Entschädigungsgerichte zugleich als nicht archivwürdig gilt.

2.1.3 Härtefallregelungen außerhalb des BEG

Gesonderte Härteregelnungen außerhalb des BEG wurden für Verfolgte des NS-Regimes erlassen, welche die in den Gesetzen vorgesehenen Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen konnten, die die Antragsfristen unverschuldet versäumt hatten oder deren Entschädigungsansprüche durch das BEG nicht abgedeckt wurden. Für die Härtefallregelungen wurden Bundes- und Länderfonds eingerichtet. Die Entscheidungen unterlagen ggf. der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Außergesetzliche Härtefallregelungen wurden ohne Rechtsanspruch gewährt.

2.1.3.1 Regelungen auf Bundesebene

Die Zuständigkeit für die Verwaltung der durch die Bundesregierung eingerichteten Härtefallfonds lag und liegt je nach Entschädigungsart und –zeitraum beim Regierungspräsidenten in Köln oder beim Bundesfinanzministerium (BMF). Weitere Härtefallregelungen, insbesondere auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, fallen in die Zuständigkeit der Bundesfinanzdirektion (BFD) West. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Härtefallregelungen außerhalb des BEG:

- Entschädigung nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 05.11.1957 (zuständig: BFD West).
- Entschädigung nach den Kabinettsbeschlüssen vom 26.07.1951 und 22.06.1960 über Härteregelnungen für Opfer pseudo-medizinischer Versuche (zuständig: BMF).
- Entschädigung nach dem Kabinettsbeschluss vom 15.07.1952 und den BMF-Richtlinien vom 15.09.1966 über einen Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht-jüdischen Glaubens (HNG-Fonds; zuständig: BMF, bis 1964: RP Köln).
- Entschädigung nach dem Kabinettsbeschluss vom 01.08.1959 über Härteleistungen für sog. „Wapniarka-Geschädigte“ (zuständig: BMF).
- Entschädigung nach dem BMF-Erlass vom 03.12.1980 über Härteregelnungen zugunsten zwangssterilisierter Personen und nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG (AKG-Härterichtlinien) vom 07.03.1988 (zuständig: BFD West).
- Entschädigung nach § 8 der Bundesrichtlinien vom 26.08.1981 in der Fassung vom 07.03.1988 über so genannte „Wiedergutmachungs-Dispositionsfonds“ (überwiegend zugunsten von Sinti und Roma; zuständig: BMF).
- Entschädigung für Deserteure nach dem „Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten“ vom 17.12.1997 (zuständig: BFD West).
- Entschädigung nach der „Bundesrichtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit

war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist“ vom 01.01.2007 (zuständig: BADV).

Die in Durchführung verschiedener Härteregelungen angefallenen Einzelfallakten dokumentieren sowohl die NS-Verfolgung als auch die bundesdeutsche Entschädigungspraxis. Insbesondere wird hier die Tätigkeit des interministeriellen Ausschusses deutlich, der über die Verteilung der Mittel aus dem mit Kabinettsbeschluss von 1952 bereitgestellten Fond in Höhe von 50 Mio. DM (HNG-Fonds) zu befinden hatte. Auch das Zusammenwirken mit den im „Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen nicht-jüdischen Glaubens“ zusammengeschlossenen Verbände und anderen karitativen Organisationen tritt in der Überlieferung hervor. Daher sind die im Zuge von Härtefallregelungen angefallenen Entschädigungsakten **vollständig archivwürdig**.

2.1.3.2 Länderfonds

Für die Länderfonds gelten die Ausführungen unter 2.3.1 analog. Da auch hier Verfolgtengruppen erfasst werden, deren Ansprüche im Rahmen des BEG nicht geltend gemacht werden konnten, komplettieren die Entschädigungsakten zu den Länderfonds die Überlieferung zur NS-Verfolgung und zur bundesdeutschen Wiedergutmachungspraxis. Daher sind die im Zuge von Härtefallregelungen der Länderfonds angefallenen Entschädigungsakten in der Regel **vollständig archivwürdig**.

2.1.4 Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst

Die Überlieferung umfasst Unterlagen, die in Behörden, Kommissionen und Gerichten bei der Durchführung der Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11. Mai 1951, dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGöD-Ausl.) vom 18. März 1952 und der diesen vorausgegangenen Regelungen entstanden sind. Zu dem betroffenen Personenkreis zählen nicht nur Angehörige des öffentlichen Dienstes, sondern auch ehemalige Bedienstete jüdischer Gemeinden.

Unterlagen sind insbesondere bei den Anmelde- und Ermittlungsbehörden, bei den entscheidenden sowie an der Entscheidung zu beteiligenden Behörden und Kommissionen, bei den für die Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen zuständigen Behörden sowie - in Streitsachen bei - den zuständigen Gerichten angefallen.

2.1.4.1 Behördliche Überlieferung

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst war die Anstellungsbehörde zugleich die Anmeldebehörde. Die Anmeldebehörde hatte alle Ermittlungen durchzuführen und der obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle oder der in den Durchführungsverordnungen als zuständig erklärten Stelle (z.B. Ministerium, Rat der Gemeinde) vorzulegen, die über den Antrag entschied.

Für nicht mehr im öffentlichen Dienst beschäftigte Geschädigte wurden Anmeldebehörden durch Bund und Länder in jeweils eigener Kompetenz festgelegt. Die Zuständigkeiten sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Behörden zugewiesen worden. Von den Anmeldebehörden der Länder wurden, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt waren, auch Wiedergutmachungsanträge von ehemaligen Bundes- oder Kommunalbeamten bearbeitet und zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Entscheidung über die Anträge lag in der Regel bei den jeweils fachlich zuständigen obersten Dienstbehörden, wurde z. T. aber auch den Entschädigungsbehörden, dem Senat oder besonderen Kommissionen zentral zugewiesen. In einigen Ländern waren Entscheidungen generell oder in schwierigen

Einzelfällen mit demjenigen Ministerium abzustimmen, das die Fachaufsicht für die Wiedergutmachung nach BWGöD bzw. BWGöD-Ausl. inne hatte (Finanz- oder Innenministerium).

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zum BWGöD bzw. BWGöD-Ausl. in Bund und Ländern können nur allgemeine Bewertungsempfehlungen gegeben werden, die an die jeweilige Überlieferungslage anzupassen sind.

Die maßgebliche Überlieferung findet sich in der Regel bei den für die Entscheidung der Anträge zuständigen Dienstbehörden und Kommissionen (Wiedergutmachungsbehörde). Die hier gebildeten Einzelfall- oder Sammelakten sind daher **vollständig archivwürdig**. Gegebenenfalls gebildete Bescheidsammlungen sind ebenfalls als archivwürdig einzustufen.

Für die Überlieferung anderer Behörden und Dienststellen gelten die nachfolgenden Bewertungsempfehlungen:

1) Soweit Entscheidungen von der zuständigen Dienststelle (Wiedergutmachungsbehörde) einer mit der Fachaufsicht betrauten obersten Landesbehörde vorzulegen waren (z.B. Staatskanzlei in Rheinland-Pfalz, Beteiligung des Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen), sind die dort in diesem Zusammenhang entstandenen Akten **nicht archivwürdig** oder allenfalls in Auswahl archivwürdig, sofern sich ihr substantieller Inhalt in der Überlieferung der zuständigen Dienststelle findet.

2) Sofern sie nicht zugleich auch entscheidende Behörden waren, ist die Überlieferung der Anstellungs- und Anmeldebehörden **nicht archivwürdig**. Abweichend von dieser Empfehlung sollte eine vollständige Archivierung erfolgen, wenn die Ermittlungen und Beweiserhebungen keinen Eingang in die Akten der für die Entscheidung zuständigen Behörde gefunden haben, sondern wieder an die Anmeldestelle zurückgegeben wurden. Dies trifft häufig in den Fällen zu, in denen Anmeldung und Ermittlungen bei einer Landesbehörde erfolgten, für die Entscheidung aber eine Bundesbehörde zuständig war.

Darüber hinaus kann eine Archivierung in Auswahl im Rahmen der Verfahrensdokumentation erfolgen oder wenn erkennbar ist, dass mit der Überlieferung der Anmeldebehörden Überlieferungslücken (z. B. im kommunalen Bereich) geschlossen werden können.

3) Bei den für die Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen zuständigen Behörden dürfte in der Regel keine separate Überlieferung entstanden sein. Soweit hier nur das Abwicklungsgeschäft seinen Niederschlag findet, wäre diese Überlieferung auch als **nicht archivwürdig** einzustufen.

2.1.4.2 Prozessuale Überlieferung

Mehrheitlich liegt die Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten, deren Überlieferung im Wesentlichen schon bewertet und in Auswahl archiviert oder aber vernichtet sein dürfte. In einigen Ländern sind die Entschädigungsgerichte nach § 208 BEG zuständig. Da sich die im Verlauf von Streitsachen entstandene Überlieferung in ihren wesentlichen Teilen auch in den Verfahrensakten der Behörden niederschlägt, ist die Überlieferung der Gerichte grundsätzlich **nicht archivwürdig** oder nur **in enger Auswahl archivwürdig**, sofern nicht anderslautende, generelle Bewertungsempfehlungen für die Überlieferung der Gerichte bestehen.⁶

⁶ Vgl. dazu die Empfehlungen 1999 (wie Anm. 2).

2.2 Rückerstattung

2.2.1 **Gegenstand der Bewertungsempfehlung**

Die folgenden Bewertungsempfehlungen beziehen sich auf die Einzelfallüberlieferung, die im Zuge der Durchführung der *Rückerstattungsverfahren* der unter der NS-Herrschaft entzogenen Vermögensgegenstände – Sachen und Rechte – entstanden ist. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Rückerstattungsverfahren, die auf Antrag eines Berechtigten eingeleitet wurden, bildeten die Rückerstattungsgesetze der Alliierten – Gesetz No. 59 der US-Militärregierung (USREG), Gesetz No. 59 der Britischen Militärregierung (BrREG), Rückerstattungsanordnung der Alliierten Kommandantur für das Land Berlin (REAO), Verordnung No. 120 der französischen Militärregierung (VO No. 120) – und das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG).

Das Ziel der vorliegenden Bewertungsempfehlung ist es, für die vielschichtige, regional heterogene Überlieferung Kriterien vorzustellen, die es ermöglichen, eine aussagekräftige Überlieferung zu sichern und Doppelüberlieferungen zu vermeiden. Vorrangiger Ansatzpunkt für die Überlieferungsbildung sind dabei die Antrags- bzw. Klageverfahren, bei denen die Sachverhalte der Entziehung zusammengetragen wurden und in denen über eine mögliche Rückerstattung entschieden wurde. Mit Hilfe dieser Unterlagen können der Forschung über die Geschichte der Verfolgung und der Opferentschädigung hinaus vielgestaltige Informationen und Quellen für politik-, herrschafts- und kulturgeschichtliche Fragestellungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Empfehlungen beschränken sich bewusst auf den Bereich der Einzelfallüberlieferung. Zu den in diesem Zusammenhang auch entstandenen Sach- und Generalakten werden keine Bewertungsempfehlungen gegeben, weil es sich hierbei nicht um ein Massenproblem handelt.

2.2.2 **Provenienzstellen**

2.2.2.1 **Zentrale Anmeldestellen für Rückerstattungsansprüche**

Rückerstattungsansprüche waren je nach Besatzungszone bzw. Bundesland zunächst bei zentralen Anmeldestellen, örtlichen Bürgermeistern oder Restitutionskammern anzumelden, die das jeweils zuständige Wiedergutmachungsamt ermittelten und die Anmeldungen dorthin weiterleiteten. Dies galt und gilt auch für neu begründete Ansprüche bzw. erneute Anmeldungen von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (Öffnungsklauseln §§ 27-29 BRüG).

Die zentralen Anmeldestellen für Rückerstattungsansprüche in Bad Nauheim für die US-Zone und in Bad Nenndorf für die britische Zone wurden 1955 als Stellen des Verwaltungsamtes für innere Restitutionsangelegenheiten in die Bundesverwaltung übernommen. Mit Wirkung vom 1.1.1978 wurde die Hauptstelle dieser Einrichtung nach Hannover verlegt, die Außenstelle München verselbständigt. Beide Verwaltungsämter wurden den jeweiligen Oberfinanzdirektionen angegliedert. Diese gingen schließlich mit den entsprechenden Aktenbeständen im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) auf. Dort werden derzeit rund 500.000 Akteneinheiten aus München und 120.000 Akteneinheiten aus Hannover gelagert (vgl. <http://www.badv.bund.de>). Im Bundesarchiv, bei dem die archivische Zuständigkeit liegt, werden im Bestand B 129 insgesamt 160 Archivalieneinheiten des Verwaltungsamtes für innere Restitutionsangelegenheiten aus der Zeit von 1944 bis 1961 aufbewahrt.

Die Akten der zentralen Anmeldestellen enthalten nur Unterlagen zur Antragstellung und eine Ausfertigung des Beschlusses der zuständigen Rückerstattungsbehörde. Da die Antragsunterlagen auch Teil der Rückerstattungsakten und der Parteiakten geworden sind, sind die Antragsakten der zentralen Anmeldestellen insgesamt **nicht archivwürdig**, wenn die Überlieferung der

Rückerstattungsbehörden vollständig übernommen wird (s.u.) Zur Dokumentation der Funktion und der Arbeitsweise dieser Stellen sollte eine kleine Auswahl an Fallakten archiviert werden. Als vermutlich **archivwürdig** werden hingegen die hier entstandenen zentralen Anmeldekarteien angesehen.

2.2.2.2 Wiedergutmachungsbehörden, -gerichte und Berufungsinstanzen

Mit der Prüfung und Bescheidung der Rückerstattungsansprüche im Schiedsverfahren (britische und US-amerikanische Zone) bzw. des Urteils im Klageverfahren (französische Zone) waren in den Besatzungszonen bzw. den Bundesländern Behörden oder entsprechende Stellen bei Gerichten betraut (Wiedergutmachungsämter, Schlichter für Wiedergutmachungssachen, Restitutionskammern). Das BRüG von 1957 bezog sich dabei nur auf Ansprüche, in denen der Bund Rückerstattungspflichtiger sein konnte.

Kam es nicht zu einem Vergleich zwischen den Parteien (britische und US-Zone) begann ein dreistufiger Instanzenzug. In Streitfällen waren die Wiedergutmachungskammern der jeweiligen Landgerichte (amerikanische und britische Zone), im Instanzenzug die Wiedergutmachungssenate bei den Oberlandesgerichten sowie die obersten Rückerstattungsgerichte (ORG) der Besatzungsmächte zuständig.

Nach Inkrafttreten der Satzung des „Obersten Rückerstattungsgerichts“ wurden am 15. Dezember 1955 die drei Obersten Rückerstattungsgerichte der Westzonen – in Nürnberg für die amerikanische Zone, in Herford für die britische Zone und in Rastatt für die französische Zone – in einem Obersten Rückerstattungsgericht mit Sitz in Herford zusammengefasst. Wegen des immer geringer werdenden Klageaufkommens wurden die Aufgaben des ORG Herford 1984 auf das Bundespatentgericht in München übertragen. Für die drei Westsektoren Berlins richtete die Alliierte Kommandantur von Berlin 1953 ein eigenes Rückerstattungsgericht ein, das wegen der Sonderstellung Berlins bis 1990 Bestand hatte. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I 1990, S. 2862) werden schließlich alle entsprechende Verfahren vor dem Bundesgerichtshof durchgeführt. Das Bundesarchiv hält für diese Überlieferung den Bestand B 215 „Oberstes Rückerstattungsgericht“ vor. Die Entscheidungen der Obersten Rückerstattungsgerichte bis 1990 sind in entsprechenden Amtsblättern veröffentlicht worden.

Im Hinblick auf die behördliche Überlieferung der Rückerstattungsverfahren stellen die Einzelfallakten der Wiedergutmachungsämter bzw. Restitutionskammern oftmals die Leitüberlieferung dar. In ihnen befinden sich im Regelfall von den ersten Anträgen zur Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens bis zum rechtsgültigen Abschluss eines Falles nahezu alle zur inhaltlichen Rekonstruktion und zur Rechtssicherung notwendigen Unterlagen. Die Einzelfallakten dieser Einrichtungen sind daher als **vollständig archivwürdig** zu bewerten. Eine Ausnahme können diejenigen Einzelfallakten bilden, deren ursprünglicher Inhalt in die gerichtliche Überlieferung eingeflossen und dort verblieben ist. Sofern es sich in diesen Fällen bei der behördlichen Überlieferung nur um Rest- bzw. Nebenakten zu einer greifbaren gerichtlichen Überlieferung handelt, sind diese als Doppelüberlieferung **nicht archivwürdig**.

Im Hinblick auf die gerichtliche Überlieferung zur Rückerstattung ist zunächst festzuhalten, dass der inhaltliche Gehalt der Akten, die unterhalb der ORG-Ebene entstanden sind, länderspezifisch unterschiedlich ist. Zum Teil ist hier keine inhaltlich gewichtige Überlieferung entstanden, da entweder die eigentlichen Verfahrensakten nach Verfahrensabschluss an die jeweilige Ursprungsinstanz bzw. das jeweilige Wiedergutmachungsamt abgegeben wurden, (s.o.) oder aber die gerichtliche Überlieferung in den wesentlichen Teilen mit der behördlichen Überlieferung deckungsgleich ist. Diese Akten sind als Retentakten generell **nicht archivwürdig**. Zum Teil jedoch flossen die eigentlichen Verwaltungsverfahrensakten in die Gerichtsakten ein und wurden auch nach Verfah-

rensschluss nicht wieder an die Ursprungsbehörde zurückgegeben. Handelt es sich bei den Gerichtsakten um solche Unterlagen oder um Akten, die über die Verwaltungsverfahrensakten hinaus inhaltlich relevante Unterlagen zur Beweisaufnahme enthalten, so sind diese **vollständig archivwürdig**.

Unabhängig davon können die bei den Gerichten als eigene Serien angelegten Sammlungen der Beschwerdebeschlüsse und die Register für Beschwerden in Rückerstattungssachen als Ergänzung der Einzelfallüberlieferung archivwürdig sein.

Die noch vorhandene Einzelfallüberlieferung des ORG stellt kein Massenproblem dar, ist aber als **vollständig archivwürdig** anzusehen.⁷

2.2.2.3 Oberfinanzdirektionen⁸

Der mengenmäßig größte Teil der Rückerstattungsüberlieferung der Oberfinanzdirektionen entfällt auf Akten zu einzelnen Rückerstattungsansprüchen.⁹ Diese sind als „Parteiakten“ der potentiell rückerstattungspflichtigen Seite zu betrachten. Der Rückerstattungspflichtige – hier das Deutsche Reich, die Deutsche Reichsbahn, die Reichspost, das Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen, nationalsozialistische Organisationen, Verbände und Einrichtungen, die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren oder ein Land – wurde durch die zuständige Oberfinanzdirektion vertreten. Diese Vertretung der fiskalischen Interessen und Verpflichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches und der übrigen pflichtigen Institutionen erfolgte nach alliiertem Rückerstattungsrecht über die zuständigen Landesfinanzminister und nach BRÜG über den Bundesfinanzminister (§ 9), die die jeweils örtlich zuständige OFD mit der Vertretung beauftragten.

Über ihre Beteiligung als Partei an Rückerstattungsverfahren hinaus waren die Oberfinanzdirektionen als Erfüllungsbehörden tätig, die den Berechtigten Bescheide über die zu befriedigenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche erteilten und die Auszahlung der Leistungen an die Berechtigten durchführten (BRÜG §§31ff.) Die in diesem Zusammenhang entstandenen „Erfüllungsverfahrensakten“ wurden unter eigenen Aktenzeichen (VV 6030 – alt: O 1480), in manchen Oberfinanzdirektionen aber auch unter den Aktenzeichen VV 6299 bzw. O 5608 abgelegt (z. B. OFD Münster) bzw. in die Parteiakte mit aufgenommen (z. B. OFD Hannover). Die deutschen Finanzbehörden wurden zudem als Verwalter der in der NS-Zeit dem Reich unrechtmäßig zugeführten Vermögen nach USREG Art.11 verpflichtet, Auskunft zu geben („Anzeigepflicht“) und auf diese Weise in die Rückerstattung involviert.

Die meisten Unterlagen der Oberfinanzdirektionen (ca. 1.500 lfm.) sind im BADV in Berlin zusammengezogen worden (Parteiakten der OFDen München, Nürnberg, Köln, Münster, Düsseldorf, Hannover, Bremen, nicht: Hamburg, Stuttgart), um daraus ggf. rechtserhebliche Auskünfte erteilen zu können. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die OFD-Akten zu Restitutionsverfahren unter Vermittlung des Bundesarchivs den Archivverwaltungen der Länder zur Übernahme anzubieten, sofern diese nicht bereits auf die Übernahme verzichtet haben.

Da die Überlieferung der Oberfinanzdirektionen nur diejenigen Rückerstattungsverfahren abdeckt, in denen der Staat bzw. die von ihm vertretenen juristischen Personen Antragsgegner waren, erfassen die hier entstandenen Unter-

⁷ Beim ORG Berlin sind die Akten vom Gericht ohne Anbietetung kassiert worden, so dass im Landesarchiv Berlin nur die Urteilslisten archiviert worden sind.

⁸ Bei den Oberfinanzdirektionen werden Unterlagen zur Rückerstattung unter den Mittelgruppen VV 60, VV 61, VV 62 und VV 64 des Aktenplans für die Finanzverwaltung aufbewahrt. Diese entsprechen den Aktenzeichen O 1480, O 1481, O 1488, O1489 und O 5608 des vorausgegangenen Aktenplans von 1952. In Ausnahmefällen fanden allerdings auch Aktenzeichen Verwendung, die nicht dem gemeinsamen Aktenplan entsprachen (z. B. OFD München).

⁹ I.d.R. Aktenzeichen VV 6299 (alt: O 5608).

lagen nicht die Gesamtheit aller Rückerstattungsverfahren. Im Hinblick auf die Überlieferung der Wiedergutmachungsämter, der Schlichter für Wiedergutmachungssachen sowie der Restitutionskammern sind die Parteiakten und die Erfüllungsverfahrensakten der Oberfinanzdirektionen im Wesentlichen als Zweitüberlieferung anzusehen, die im allgemeinen keine wesentlichen, an anderer Stelle fehlenden Zusatzinformationen enthalten. Insofern sind Parteiakten und Erfüllungsverfahrensakten **in der Regel nicht archivwürdig**.

Von dieser Bewertungsempfehlung ist aber **in folgenden Fällen abzuweichen**:

1) Sofern die Überlieferung der Rückerstattungsbehörden unvollständig oder in Teilen oder in Gänze bereits vernichtet ist, sind die Parteiakten der Oberfinanzdirektionen als Ersatzüberlieferung als **archivwürdig** einzustufen.

2) Die Parteiakten der Oberfinanzdirektionen sind ebenfalls als **archivwürdig** einzustufen, wenn Unterlagen der Finanzbehörden zur Entziehung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen aus der Zeit vor 1945 darin eingeflossen sind (z. B. Oberfinanzdirektionen Köln und Hamburg)¹⁰. Bilden die Entziehungsvorgänge separat greifbare Untereinheiten, kann anstelle einer Archivierung der gesamten Akten eine Entnahme und Archivierung dieser Vorakten vorgenommen werden.

3) Die Akten der Oberfinanzdirektionen sind auch als **archivwürdig** einzustufen, wenn in erheblichem Maße anderweitige, inhaltlich relevante Unterlagen aus der Zeit vor 1945 eingeflossen sind, die keinen Niederschlag in der Überlieferung der Rückerstattungsbehörden und -gerichte bzw. in der archivwürdigen Überlieferung sonstiger Behörden gefunden haben. Hierbei kann es sich etwa um eine gerichtliche Überlieferung handeln, wie z. B. Volksgerichtshofurteile, Zeugenaussagen oder eidesstattliche Erklärungen (Beispiel: OFD Karlsruhe, Außenstelle Stuttgart).¹¹

2.2.2.4 Prozessvertretungsakten auf Länderebene

In den Rückerstattungsverfahren konnten auch die Länder als beklagte Parteien in Erscheinung treten. Umgekehrt erwarben die Länder durch den Abschluss von Globalabkommen beziehungsweise durch finanzielle Vorleistungen an Betroffene unter Umständen eigene Rückerstattungsansprüche gegen den Bund oder andere Beklagte. In diesen Fällen entstanden auch bei den mit der Vertretung der Landesinteressen betrauten Behörden eigenständige Partei- und gegebenenfalls Erfüllungsakten. Ihrem Inhalt nach müssten diese allerdings den Partei- und Erfüllungsakten der Oberfinanzdirektionen gleichen. Sie sind damit analog zu bewerten. Werden bei der Aktenanalyse deutliche Abweichungen zu den in Abschnitt 2.2.2.3 geschilderten Merkmalen festgestellt, ist die Bewertung länderspezifisch zu regeln.

2.2.2.5 Anträge auf Härteausgleich / Geschädigtenkartei der OFD Berlin

Der nach § 44 BRÜG vorgesehene sog. „Härteausgleich“ ermöglichte es Privatpersonen ab 1957, Anträge auf Milderung einer auf der Entziehung beru-

¹⁰ Die den Rückerstattungsakten der OFD München beiliegenden Entziehungsakten wurden zum Zwecke der Verfilmung für die Gedenkstätte Yad Vashem weitgehend vollständig entnommen und anschließend an das Staatsarchiv München abgegeben.

¹¹ Hinzuweisen ist an dieser Stelle zudem auf die Sachakten der Oberfinanzdirektionen, in denen z.T. wichtige Unterlagen aus eigener Recherchetätigkeit der Behörde für Verfahren einschließlich Materialsammlungen aus der Verfolgungszeit enthalten sein können. Besondere Bedeutung haben hier die Unterlagen, die bei dem Finanzamt Moabit-West aufgrund seiner reichsweiten Zuständigkeit für beschränkt Steuerpflichtige im Ausland entstanden sind.

henden Notlage innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes zu stellen. Ab 1964 waren entsprechende Anträge auch gemeinnützigen juristischen Personen möglich. Die Anträge wurden bei der OFD Frankfurt/M. gestellt und auch dort entschieden. Da nur insgesamt 260 Einzelfälle vorliegen, stellt sich das Massenproblem bei dieser Überlieferung nicht.

Ab 1964 gab es dann mit § 44a BRüG eine zusätzliche Regelung, in der im Gegensatz zu § 44 nicht mehr nach einer Notlage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung gefragt wurde. Anträge auf Entschädigungen für Verluste von beweglicher Habe konnten nun auch von wohlhabenden Antragstellern und für Verluste gestellt werden, die außerhalb der Reichsgrenzen eingetreten waren. Insgesamt gingen bei der zuständigen OFD Berlin mehr als 280.000 Anträge auf dieser Grundlage ein, die in ihrer Mehrzahl zugunsten der Antragsteller entschieden wurden. Die Verfahrensakten nach § 44a BRüG werden zurzeit im BADV (etwa 1.800 lfm.) aufbewahrt.

Inhaltlich dokumentieren die Anträge auf Härteausgleich die Rückerstattung von im Ausland entzogenem Vermögen und geben Aufschluss über die wirtschaftliche Situation der Berechtigten in der Nachkriegszeit. Zwar bieten sie keine zusätzlichen Informationen über den Vermögensentzug bis 1945, doch kann diese singuläre Überlieferung Personen- und Sachzusammenhänge transparent machen, die sonst nicht dokumentiert sind. Insgesamt ist die Überlieferung daher als **archivwürdig** anzusehen.

Ergänzt wird diese Überlieferung durch die ebenfalls beim BADV verwahrte Geschädigtenkartei der Oberfinanzdirektion Berlin. Diese basiert auf den Anträgen nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen sowie dem Bundesrückerstattungsgesetz und enthält Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbedaten, den letzten bekannten Wohnsitz der geschädigten Personen sowie Angaben zu den entzogenen Vermögenswerten. Sie ist ebenfalls als **archivwürdig** einzuschätzen.

2.2.2.6 Vermögenskontrolle

Dokumente der Rückerstattungsverfahren befinden sich in der Regel auch in Vermögenskontrollakten, da der Abschluss eines Rückerstattungsverfahrens zur Freigabe des gesperrten Vermögens aus der Vermögenskontrolle führte. Zur Bewertung dieser Unterlagen sei an dieser Stelle nur auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

2.3 Vermögenskontrolle

2.3.1 **Gegenstand der Bewertungsempfehlungen**

Mit der militärischen Niederlage Deutschlands trat in den von den Westalliierten besetzten Gebieten das Militärregierungsgesetz (MRG) Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle bestimmter Vermögen in Kraft. Das Gesetz, das bereits am 18. September 1944 vom Hauptquartier der Alliierten Expeditionstreitkräfte erlassen worden war, bezweckte zur Erreichung allgemeiner Erfordernisse der Besetzung, insbesondere aber zur Durchsetzung bestimmter politischer Ziele (darunter der Entmilitarisierung, der Entnazifizierung sowie der völkerrechtlichen und inneren Restitution) die vorübergehende Sperre („blocking“) und Beaufsichtigung („control“) bestimmter Vermögen. Das MRG Nr. 52 galt zunächst in allen von den westlichen Alliierten besetzten Gebieten Deutschlands (in den Grenzen vom 31.12.1937), nach der Zonenbildung im Juli 1945 aber nur noch in den Zonen der drei Westmächte.

In allen drei Westzonen wurden die kontrollierten Vermögen bestimmten Vermögenskategorien zugeordnet. Dabei dominierten mengenmäßig diejenigen Kategorien, welche das auf Grund der Entnazifizierungsgesetze kontrollierte Vermögen natürlicher Personen sowie das im Inland zwangsweise entzogene Vermögen (meist Vermögen von als Juden verfolgten Personen) betrafen, die übrigen Kategorien bei weitem.¹²

Dem Auftrag der Arbeitsgruppe entsprechend, konzentrieren sich die folgenden Bewertungsempfehlungen auf Einzelfallakten der Vermögenskontrolle, die rückerstattungspflichtige Vermögenswerte zum Gegenstand haben. Auch für diesen Zweig der Wiedergutmachungsüberlieferung wird auf eine Beschäftigung mit General- und Sachakten verzichtet, weil diese für die Überlieferungspraxis kein Massenproblem darstellen. Da die Unterarbeitsgruppe „Vermögenskontrolle“ bei ihrer Beschäftigung mit den hier entstandenen Rückerstattungsakten zugleich auch die anderen Kategorien von Vermögenskontrollunterlagen analysiert und entsprechende Untersuchungsergebnisse vorgelegt hat, hat sich die AG dafür entschieden, auch zu diesen Akten quasi *obiter dictum* Bewertungsempfehlungen auszusprechen. Die entsprechenden Ausführungen sind den Empfehlungen zur Rückerstattungsüberlieferung als Exkurs angefügt.

2.3.2 **Provenienzstellen**

2.3.2.1 **Behördliche Überlieferung: Vermögenskontrollämter**

Die Kontrolle der unter die Regelungen von MRG Nr. 52 fallenden Vermögen war zunächst eine Aufgabe der Militäradministration, die dann im Zuge der Ländergründungen nach und nach auf deutsche Vermögenskontrollämter übertragen wurde. Die konkrete Vermögensverwaltung im Einzelfall sowie die Führung der Hauptakte oblagen in der Regel einem Vermögenskontrollamt vor Ort, während die (wenn vorhanden) übergeordneten Behörden und Einrichtungen Kontroll- und besondere Genehmigungsfunktionen wahrnahmen. Ausnahmen sind bei Vermögenskomplexen zu beobachten, die einen besonders großen Umfang hatten oder keinen klaren örtlichen Schwerpunkt erkennen ließen.

Auf Grund ihrer Funktion und infolge extensiver Verwendung vorgeschriebener Vordrucke weisen die auf der operativen Ebene der Vermögenskontrollämter entstandenen Einzelfallakten in der Regel sehr einheitliche inhaltliche Merkmale auf. Typischerweise beginnt eine Vermögenskontrollakte mit der Bekanntmachung der Vermögenskontrolle, der Bestellung eines Treuhänders und einer besonderen Meldung über das unter Kontrolle gestellte Vermögen mit Auf-

¹² So machen z.B. die genannten Kategorien in Hessen zusammen rund 85%, in Nordrhein-Westfalen / Rheinland ca. 97% aller überhaupt kontrollierten Vermögen aus.

zählung der Vermögenswerte (Lage, Beschreibung, Wert, Eigentümer, Treuhänder, aktuelle Nutzung usw.) Es folgen dann monatlich oder vierteljährlich erstattete Abrechnungen des Treuhänders, ggf. ergänzt durch weitere Schriftwechsel (z.B. wegen der Genehmigung von Mehrausgaben zur Vermögenserhaltung) und Prüfungsberichte über die Treuhändertätigkeit. Allfällige Angaben über Änderungen in der Vermögensverwaltung (z.B. bei Änderungen der Vermögenskategorie oder Wechsel des Treuhänders) sind auf bestimmten Formularen vermerkt. Den Abschluss einer Vermögenskontrollakte bildet typischerweise ein Vermerk über die Freigabe des Vermögens aus der Vermögenskontrolle (z.B. durch Abschluss des Rückerstattungs- oder Spruchkammerverfahrens, Anweisung der Militärregierung, Erklärung des Vermögens zum „Bagatellvermögen“). Dieser Vermerk wird ergänzt durch eine Schlussabrechnung, die Empfangsbestätigung des Übernahmeberechtigten, die Mitteilung über die Aufhebung der Vermögenskontrolle an den Eigentümer sowie die Entlastung des Treuhänders.

Nach grober Schätzung bestehen etwa 80% einer Vermögenskontrollakte aus ausgefüllten Vordrucken, anderen formularmäßig erstatteten Berichten und amtlichen Bescheinigungen oder Bestätigungen. Eigentliche Korrespondenz in nennenswertem Umfang findet sich in der Regel nur bei (häufiger vorkommenden) Unregelmäßigkeiten in der Treuhandverwaltung oder aber bei größeren Objekten. Insbesondere die Vermögenskontrollakten zu Betrieben enthalten überdies oft Inventarverzeichnisse, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Berichte oder Gutachten von Wirtschaftsprüfern.

Die Archivwürdigkeit von Einzelfallakten der Vermögenskontrolle aus Rückerstattungszusammenhängen richtet sich nach der Bewertungsentscheidung und der Überlieferungssituation der Einzelfallakten der eigentlichen Rückerstattungsverfahren. Da die Unterlagen der Vermögenskontrolle im Vergleich zu den Einzelfallakten der Rückerstattungsverfahren zwar zusätzliche Informationen zur Vermögensverwaltung im engeren Sinne und zur Tätigkeit der Treuhänder, in aller Regel jedoch keine wesentlichen zusätzlichen Angaben zur Entziehung und Rückerstattung der betreffenden Vermögenswerte beinhalten, sind sie grundsätzlich als **nicht archivwürdig** zu betrachten.¹³

Von dieser Bewertungsempfehlung ist aber **in folgenden Fällen abzuweichen**:

1) Bei Überlieferungsverlusten der eigentlichen Rückerstattungsunterlagen und nach Abgleich mit den möglicherweise zur Verfügung stehenden anderen Parallelüberlieferungen (OFD, Gerichte) können Einzelfallakten der Vermögenskontrolle aus Rückerstattungszusammenhängen als Ersatzüberlieferung **archivwürdig** sein.

2) Als **archivwürdig** angesehen werden können auch diejenigen Vermögenskontrollakten, die einen überdurchschnittlichen Umfang aufweisen oder die sich auf größere Betriebsvermögen beziehen. Vor dem Hintergrund erheblicher Überlieferungsverluste von einschlägigem Schriftgut aus der NS-Zeit können diese eine wichtige Quelle zur Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte des „Dritten Reichs“ und der frühen Nachkriegszeit darstellen. Zudem beleuchten sie ggf. den Verlauf und die Auswirkungen der „Arisierung“ der deutschen Wirtschaft.¹⁴

¹³ Abweichend von dieser Empfehlung haben sich bereits einige Staatsarchive für die vollständige Archivierung der Vermögenskontrollakten entschieden. Es sei angemerkt, dass die möglicherweise vorgesehene vorübergehende Aufbewahrung aller Vermögenskontrollakten im Interesse der Wahrnehmung rechtlicher Belange betroffener Personen von diesen Empfehlungen nicht berührt wird!

¹⁴ Vermögenskontrollakten zu Betriebsvermögen zeichnen sich meist durch ihren überdurchschnittlichen Umfang aus. Sie können aber möglicherweise auch über behördliche Findmittel (Karteien) ermittelt werden, so dass unter Umständen auch entsprechende Unterlagen nur durchschnittlichen oder geringeren Umfangs festgestellt und archiviert werden können.

3) Im Allgemeinen war ein Vermögenskontrollamt für das Gebiet eines Stadt- bzw. Landkreises zuständig. Um die Arbeitsweise dieser Behörden exemplarisch zu dokumentieren, sollten die Vermögenskontrollakten ausgewählter Vermögenskontrollämter - z.B. jeweils eines städtischen und eines ländlichen Vermögenskontrollamtes - als **vollständig archivwürdig** übernommen werden.

2.3.2.2 Behördliche Überlieferung: Über- oder nachgeordnete Stellen

Die mit den Einzelfallakten der federführend verantwortlichen Vermögenskontrollstelle korrespondierenden Einzelfallakten einer anderen - über- oder nachgeordneten - Behörde sind in der Regel **nicht archivwürdig**, da diese inhaltlich weniger aussagekräftig sind.

2.3.2.3 Exkurs: Sonstige Vermögenskontrollunterlagen

Als **grundsätzlich archivwürdig** anzusehen sind Vermögenskontrollakten, die nicht aus Rückerstattungszusammenhängen stammen (sog. G-Vermögen) und sich auch nicht auf das auf Grund der Entnazifizierungsgesetze kontrollierte Vermögen natürlicher Personen beziehen (sog. C-Vermögen). Die Anzahl dieser Akten ist überschaubar; die Vermögenskategorien außerhalb der G- und C-Vermögen machen in Hessen rund 15%, in Nordrhein-Westfalen (Rheinland) nur 3% aller überhaupt kontrollierten Vermögen aus. Darunter fallen ausländische Vermögen, Vermögen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Vermögen des Reichs und der Länder (einschließlich Wehrmacht), im Ausland erbeutetes oder verschlepptes Vermögen sowie besondere sonstige Vermögen (z.B. das der IG Farbenindustrie AG). Die Archivwürdigkeit dieser Akten ergibt sich in der Regel aus deren inhaltlicher Bedeutung sowie daraus, dass korrespondierende Aktengruppen oftmals nicht existieren und entsprechendes amtliches Schriftgut aus der NS-Zeit im allgemeinen bestenfalls lückenhaft überliefert sein dürfte.

Als **nicht archivwürdig** hingegen sind diejenigen Akten der Vermögenskontrollverwaltung anzusehen, die eine bloße Vermögenssperre (häufig nur für Bankguthaben) dokumentieren und geringen Umfangs sind. Solche Akten dürften ausschließlich zur Sperre des Vermögens von Personen angelegt worden sein, die von den jeweiligen Entnazifizierungsgesetzen betroffen waren und wurden möglicherweise - wie z.B. in Hessen - außerhalb der eigentlichen Vermögenskontrollakten geführt. Es wird davon ausgegangen, dass Angaben zu dem Vermögen der betreffenden Personen bereits hinreichend in den jeweiligen Entnazifizierungsakten enthalten sind, die in diesem Fall die eindeutig aussagekräftigere Überlieferung bietet.

3 Empfehlungen zur Erschließung der Wiedergutmachungsüberlieferung

3.1 Empfohlenes Verzeichnungsrastrer

3.1.1 *Abgrenzung der in dieser Empfehlung behandelten Aktengruppe*

Die folgenden Überlegungen befassen sich ausschließlich mit den in der Überlieferung zur Wiedergutmachung vorhandenen Einzelfallakten. Sie basieren auf Untersuchungen der im Zuge der Entschädigungs-, Rückerstattungs- und Vermögenskontrollverfahren geführten Akten, deren Aufbau aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen in der Regel stark formalisiert war.

3.1.2 *Charakterisierung der Erschließungsstufen*

Die **Standarderschließung** ermöglicht die Verwaltung des Bestands und einen ersten Basiszugriff für Benutzer, indem sie die Identifikation der Unterlageinheit und des Verfolgten leistet und die Prüfung des Ablaufs der Schutzfrist anhand des Verzeichnisses möglich macht.

Die **erweiterte Erschließung** erlaubt einen gezielten Zugriff auf bestimmte Personengruppen und Orte innerhalb des Bestands.

Die **zusätzliche Projekterschließung** soll der Forschung weitere Hinweise auf die im Aktenbestand dokumentierten Sachverhalte geben. Hierbei ist die Liste der möglichen Erschließungsmerkmale zwar grundsätzlich unbegrenzt, trotzdem werden im Folgenden Vorschläge zu einer sinnvollen Auswahl gemacht.

Die folgende Konkretion der Erschließungsstufen bezieht sich für die Standarderschließung auf alle drei Bereiche der Wiedergutmachung. Die Empfehlungen für die „erweiterte Erschließung“ sowie für die „Projekterschließung“ werden hier nur für den Bereich „Entschädigung“ konkretisiert.

3.1.3 **Empfehlungen zur Verwendung der Verzeichnungsstufen**

In Anbetracht des großen Benutzungsinteresses für Wiedergutmachungsunterlagen ist eine **Vollständigkeit der Standarderschließung** aus mehreren Gründen anzustreben. Zunächst ist die Standarderschließung die Basis, die ein adäquates Bestandsmanagement und die systematische Benutzbarkeit der Unterlagen überhaupt erst ermöglicht. Sie ist zudem erforderlich, um die aufwändige Einzelprüfung der Schutzfristen bei Anforderung vermeiden zu können. Zudem dürfte eine flächendeckend vollständige Standarderschließung der Wiedergutmachungsunterlagen trotz bereits vorliegender zahlreicher Detailstudien der historischen Forschung noch einmal Auswertungsimpulse geben. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Standarderschließung können noch vorhandene vorarchivische Ordnungsunterlagen (Namenskarteien, Aussonderungslisten etc.) sein, mit deren Hilfe bereits bei der Übernahme der Akten viele der aufgeführten Merkmale für eine Basiserschließung erfasst werden können.

Die zu berücksichtigenden Merkmale der **erweiterten Erschließung** sind so konzipiert, dass sie in begrenzter Zeit – maximal 10-15 min pro Akte - auch durch angelernte Mitarbeiter selbständig erfasst werden können. Häufig kann diese Erfassung bereits an Hand des ersten in der Akte vorhandenen Antrags, vorhandener Deckblätter, des Erfassungsbogens oder mit Hilfe von Entscheidungssammlungen durchgeführt werden. Nur mit solchen vereinfachten Verfahren können größere Bestände mit realistischer zeitlicher Perspektive bearbeitet werden. Die erweiterte Erschließung zielt auf die Erfassung zusätzlicher Merkmale der verfolgten Personen und soll der Forschung so einen Zugriff auf die dadurch gekennzeichneten Verfolgten- und Geschädigtengruppen eröffnen. Ansatzweise wird damit zugleich der regionalen Forschung ein verbesserter Zugang nach dem Ortsprinzip eröffnet. Die eventuell notwendige Detailauswahl muss den Benutzern überlassen bleiben.

Die **zusätzliche Projekterschließung**, die im Regelfall nur dann möglich sein wird, wenn dem Archiv weitere Projektressourcen zur Verfügung stehen, geht nahtlos in die Auswertung der Bestände über. Je nach Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen kann sie sich auf ausgewählte Teile eines Bestands beschränken.

3.2 Aufbau der Erschließungsstufen „Entschädigung“

3.2.1 Standarderschließung

Empfohlen wird die Aufnahme der folgenden Merkmale (falls vorhanden):

Zur **Kennzeichnung der Verzeichnungseinheit**:

- Name des Archivs (gemäß der gängigen Selbstbezeichnung)
- Bestellsignatur (gemäß der gängigen Praxis)
- Provenienzstelle / Bestandsbenennung (falls erforderlich)
- Aktenzeichen der aktenführenden Stelle
- Laufzeit

Zur **Kennzeichnung der verfolgten bzw. geschädigten Person** sowie (falls davon abweichend) der Person des Antragstellers¹⁵:

- Familienname zur Zeit der ersten Antragstellung bzw. Anlage der Akte
- alle ersichtlichen zusätzlichen, früheren oder späteren Namensformen
- Vorname zur Zeit der ersten Antragstellung bzw. Anlage der Akte
- ggf. weitere Vornamen
- Geburtsdatum der verfolgten Person, falls in der Akte leicht ersichtlich und / oder vor 1945
- Sterbedatum der verfolgten Person, falls in der Akte leicht ersichtlich und / oder vor 1945

Alternativ für **juristische Personen**:

- Name der geschädigten juristischen Person während der Verfolgungszeit
- örtlicher Sitz
- ggf. Name der antragstellenden juristischen Person

¹⁵ Bei Gruppen von Antragstellern sollte eine sinnvolle Sammelbezeichnung gewählt werden, wie z.B. Erbengemeinschaft XY.

3.2.2 **Erweiterte Erschließung**

Empfohlen wird die zusätzliche Aufnahme der folgenden Merkmale (falls vorhanden) aufgrund vorgegebener Merkmalslisten:

Zur **Kennzeichnung der verfolgten Person:**

- Geschlecht (m/w)
- Ortsbezug: Wohnort am Stichtag (standardisierte Formulierungen oder Kodierung empfohlen)¹⁶
- Sterbeort mit Land, falls während der Verfolgungszeit verstorben
- Zugehörigkeit zu einer Verfolgengruppe:
 - politisch (SPD und Umfeld, KPD und Umfeld, sonstige)
 - rassistisch (Juden, ggf. untergliedert, Sinti / Roma, sonstige)
 - religiös (katholisch, evangelisch, Bibelforscher, sonstige)
 - andere Verfolgengruppen

Dabei können sowohl Selbstbezeichnungen, aufgrund derer die Entschädigung beantragt wird (Antragsfassung), zugrunde gelegt werden als auch Daten aus dem Bescheid; in erster Linie ist auf Einheitlichkeit der Aufnahme zu achten.

3.2.3 **Zusätzliche Projekterschließung**

Für eine zusätzliche, in der Regel nur im Rahmen einer Projektarbeit zu leistenden Erschließung, die über die erweiterte Erschließung deutlich hinausgeht, werden die folgenden Merkmale und Ausprägungen empfohlen:

Verfolgungsschicksal:

- Emigration/en mit Jahr und Zielland / Zielländern
- Zwangsmaßnahmen¹⁷
- Delikt einer Anklage¹⁸
- nähere Differenzierung der politischen, rassistischen oder religiösen Verfolgengruppe

Nähere Charakterisierung der Verfahrensbeteiligten:

- Geburtsort mit Land des Verfolgten, Todestag mit Ort und Land (Regeln für die Länderbezeichnung erforderlich)
- Nationalität/en (zum Zeitpunkt der Verfolgung und / oder der Antragstellung)
- Berufsangaben¹⁹

¹⁶ Das Problem, wie sich die häufig auftretende und für die Archive im Kontext der Landesgeschichte bedeutende Frage nach der Verfolgung in bestimmten Ortschaften auf der Grundlage der Daten einer erweiterten Erschließung beantworten lässt, hat die Arbeitsgruppe lange beschäftigt. Im begrenzten Rahmen der erweiterten Erschließung lässt es sich nicht zufriedenstellend lösen, unter anderem auch deshalb, weil eine Verfolgung häufig an mehreren Orten stattgefunden hat. Die Erfassung des Ortsbezuges über den Geburtsort der verfolgten Person wurde ausgeschlossen, da der Geburtsort auf Grund der im 20. Jahrhundert hohen Mobilität meist nicht mit dem Ort der Verfolgung übereinstimmt. Die Wahl fiel daher auf den Wohnort am Stichtag, weil er in vielen Fällen einem Ort der Verfolgung entspricht, so etwa bei Rückkehrern aus Haft und Kriegsteilnahme, aber auch im Fall von Deportation, anderen Todesfällen oder der Emigration. Die Zu- oder Rückwanderung nach Flucht und Vertreibung kann ebenso wenig wie Umzüge in der Kriegs- und Nachkriegszeit erfasst werden. Da der Stichtags-Wohnsitz in der Regel im Archivsprengel liegt, können die Fragen der Standardisierung nach den gängigen Gewohnheiten behandelt werden.

¹⁷ Hier wird angeraten, geschlossene Auswahllisten zu benutzen. Eine Begrenzung der Liste auf bestimmte, besonders gravierende Verfolgungsarten ist möglich, sie sollte jedoch entsprechend dokumentiert werden (siehe die Anlagen unter 3.4).

¹⁸ Bei Verfolgten, die eine Verurteilung durch ein Gericht als Verfolgungsmaßnahme angeben (offene Liste zugrunde legen!), sollten auch die Angaben zum Jahr des Verfahrens und Ort und Name der verurteilenden bzw. der strafverfolgenden Instanz aufgenommen werden.

- Antragsteller, falls nicht mit dem Verfolgten identisch; ggf. auf einen ersten Antragsteller bei Verstorbenen und ihren Hinterbliebenen beschränkt, mit allen Namen und Identifikationsdaten

Angaben zum Entschädigungsverfahren:

- Gesetzliche Grundlage der Antragstellung (BEG oder andere)
- Datum der Antragstellung
- Schadensart: Angabe darüber, auf welche der im Wiedergutmachungsverfahren möglichen Schadensarten der Antrag lautet (geschlossene Liste aufgrund der gesetzlichen Vorgaben)
- Bescheidung: Anerkennung als Verfolgter, Anerkennung eines Schadens, ggf. mit Datum des Bescheids
- Ausschluss von der Entschädigung (mit Angabe des Grundes nach BEG)
- Verweis auf gerichtliche Verfahren mit Aktenzeichen
- Verweis auf andere Wiedergutmachungsarten / -verfahren (z.B. Rückerstattung, BWGöD)
- Nichtbescheidung von Anträgen mit Grund (z.B. Unvollständigkeit des Antrags, Tod des Antragsteller, Rücknahme, Verweisung an eine andere Entschädigungsbehörde)

Hinweise auf besonderen Akteninhalt

- Zum Beispiel Fotos der verfolgten Person oder Unterlagen aus der Verfolgungszeit, die zur Akte genommen wurden

Bei der Durchführung und Begleitung der erweiterten Erschließung sollte auf große Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit der Aufnahme geachtet werden, so dass Daten für vergleichbare Akten unabhängig von der Person des Bearbeiters (bei arbeitsteiligen Projekten) und der Stellung einer Akte im zeitlichen Ablauf der Projektbearbeitung in vergleichbarer Weise aufgenommen werden. Es wird deshalb empfohlen, möglichst mit Auswahllisten zu arbeiten, die nur im Rahmen eines förmlichen Verfahrens geändert (erweitert) werden sollten. Um die Bearbeiter nicht völlig einzuschränken, können ein oder mehrere frei ausfüllbare Felder vorgesehen werden. Dies wird von den Vorgaben des projektsteuernden Archivs abhängen.

¹⁹ Die meisten Antragsvordrucke unterschieden hier zwischen dem erlernten und einem ausgeübten Beruf. Über die Aufnahme im Wortlaut der Vorlage oder eine Bildung von Berufsgruppen muss entschieden werden; außerdem sind Regelungen über Beruf zur Zeit der Antragstellung bzw. zur Zeit der Verfolgung erforderlich. Bei Bedarf müssen zudem Regeln für Gruppenbildung und Codierung festgelegt werden.

3.3 Aufbau der Erschließungsstufen „Rückerstattung / Vermögenskontrolle“

3.3.1 Standarderschließung

Empfohlen wird die Aufnahme der folgenden Merkmale (falls vorhanden):

Zur **Kennzeichnung der Verzeichnungseinheit:**

- Name des Archivs (gemäß der gängigen Selbstbezeichnung)
- Bestellsignatur (gemäß der gängigen Praxis)
- Provenienzstelle / Bestandsbenennung (falls erforderlich)
- Aktenzeichen der aktenführenden Stelle
- Laufzeit

Zur **Kennzeichnung der geschädigten Person** sowie (falls davon abweichend) der Person des Antragsstellers²⁰:

- Familienname zur Zeit der ersten Antragstellung bzw. Anlage der Akte
- alle ersichtlichen zusätzlichen, früheren oder späteren Namensformen
- Vorname zur Zeit der ersten Antragstellung bzw. Anlage der Akte
- ggf. weitere Vornamen
- Geburtsdatum der verfolgten Person, falls in der Akte leicht ersichtlich und / oder vor 1945
- Sterbedatum der verfolgten Person, falls in der Akte leicht ersichtlich und / oder vor 1945

Alternativ für **juristische Personen:**

- Name der geschädigten juristischen Person während der Verfolgungszeit
- örtlicher Sitz
- ggf. Name der antragstellenden juristischen Person

Zur **Kennzeichnung der entzogenen Vermögenswerte:**

- Ort, an dem der Vermögensgegenstand entzogen wurde²¹
- Beschreibung der Vermögensgegenstände, deren Rückerstattung beantragt wird, gemäß den im Antragsverfahren vorgesehenen Kategorien:
 - Immobilien (mit Ortsbezeichnung)
 - Geschäftsvermögen (mit Namen und Art des Geschäfts oder Firmenbezeichnung, Ortsbezug)
 - Wertpapiere, Hypotheken und Versicherungen
 - Guthaben
 - Gold, Silber, Schmuck
 - Umzugsgut
 - Hausrat
 - Andere Gegenstände

Zur **Kennzeichnung der rückerstattungspflichtigen Person:**

- Familienname zur Zeit der Antragsstellung
- Vorname zur Zeit der Antragsstellung
- Wohnort zur Zeit der Antragsstellung

Alternativ für **juristische Personen:**

- Name der rückerstattungspflichtigen juristischen Person zur Zeit der Antragsstellung
- örtlicher Sitz

²⁰ Bei Gruppen von Antragstellern sollte eine sinnvolle Sammelbezeichnung gewählt werden, wie z.B. Erbgemeinschaft XY.

²¹ Ergibt sich in der Regel aus der Zustellung des Antrags an eine örtlich zuständige Rückerstattungsbehörde durch das zuständige Anmeldeamt!

3.4 Anlagen

3.4.1 **Anlage 1: Liste der Verfolgungsmaßnahmen, LAV NRW / StA Münster**

Liste der Verfolgungsmaßnahmen (jeweils mit Ortsbezug):

1. Schutzhaft
2. Gefängnis, Zuchthaus, U-Haft, U-Lager
3. Arbeitslager
4. KZ-Lager
5. Ghetto
6. Internierungs-, Sammel-, Durchgangslager
7. Deportation
8. Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht / SS etc.
9. Umsiedlung / Entfernung aus dem Staatsverband
10. Umsiedlung in Judenhäuser
11. Leben in der Illegalität
12. Leben in der Illegalität im Inland
13. Leben in der Illegalität im Ausland
14. Leben unter haftähnlichen Bedingungen
15. Judensterntragen
16. Medizinische Eingriffe (Sterilisation, etc.)
17. Lebensvernichtung ("NS-Euthanasie")
18. Wohnungsdurchsuchung
19. Misshandlungen
20. Gerichtsverfahren
21. Geschlossene Anstalten, Arbeitshäuser, etc.
22. Zwangsdienstverpflichtung von Deutschen
23. Zwangsdienst unter Aufsicht der SA / Polizei
24. Zwangsdienstverpflichtungen von Ausländern
25. Berufsbeschränkung und -verdrängung einschließlich Boykott
26. Ausschluss von Ausbildungsmöglichkeiten (Schule, Universität, Berufsausbildung)
27. Zerstörung, Plünderung
28. Entzug von Versorgungs- Sozialleistungen
29. Beschlagnahmung / Entzug beweglicher Vermögensgegenstände
30. Entzug unbeweglicher Vermögenswerte
99. Sonstiges

Weiterer erhobener Merkmalsbereich beim Verfolgungsschicksal:
Emigration (mit Zielland / Zielländern und Jahr/en)

Außerdem werden Merkmale zu den Antragstellungen und ihrer Bescheidung erhoben.

3.4.2 **Anlage 2: Liste der Verfolgungsmaßnahmen, StA Bremen**

Liste der Verfolgungsmaßnahmen:

1. Haft/Freiheitsentziehung mit Jahresdatierung und Angabe der Art der Haftanstalt (U-Haft, Gefängnis, Ghetto, Arbeitslager (AL), Konzentrationslager (KZ)); Todesfälle dort
2. Zwangsarbeit mit Jahresdatierung
3. Zwangssterilisierungen

Weitere erhobene Merkmalsbereiche beim Verfolgungsschicksal:
Emigration (mit Zielland / Zielländern und Jahr/en)

Verurteilungen/Anklagen mit Tatvorwurf und Jahresangabe

4 Empfehlung zur Benutzung von Wiedergutmachungsakten

4.1 Der Begriff des Betroffenen in Einzelfallakten zur Entschädigung

Der Anspruch des Verfolgten auf Entschädigung im Sinne des § 3 BEG ist gemäß § 13 Abs. 1 BEG vererblich. Anträge auf Gewährung einer Entschädigung wurden daher zum Teil von den Verfolgten, zum Teil von deren Erben gestellt. Auch wurden teilweise Entschädigungsverfahren von den Erben derer, die ursprünglich den Antrag gestellt hatten, fortgeführt. Aus dieser Situation ergibt sich die Frage, wer der Betroffene ist, dessen Lebensdaten die Dauer der archivgesetzlichen Schutz- oder Sperrfristen bestimmt.

Nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder ist der Betroffene, nach dessen Lebensdaten sich die Dauer der archivgesetzlichen Schutz- oder Sperrfristen richtet, die natürliche Person, auf die sich die Unterlagen nach ihrer Zweckbestimmung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt beziehen. Das Bundesentschädigungsgesetz differenziert zwischen dem Verfolgten und dem Antragsteller. Da der Tatbestand, der den Anspruch auf Entschädigung begründet, in der Person des Verfolgten begründet sein muss, bezieht sich die Entschädigungsakte von ihrer Zweckbestimmung und ihrem wesentlichen Inhalt her auf den Verfolgten. Hat ein Antragsteller ein Entschädigungsverfahren als Erbe geführt, so treten die Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse hinter dem Tatbestand der Verfolgung zurück. **Deshalb ist lediglich der Verfolgte als der Betroffene, dessen Lebensdaten die Dauer der personenbezogenen Schutz- oder Sperrfristen bestimmt, zu betrachten.** Die in den Entschädigungsakten enthaltenen Daten über Antragsteller, die als Erbe das Entschädigungsverfahren geführt haben, werden lediglich durch die allgemeine Schutz- oder Sperrfrist geschützt.

Diesem Votum schließt sich das Niedersächsische Landesarchiv nicht an (siehe 4.5!).

4.2 Die Benutzung von Entschädigungsakten, die Patientendaten enthalten

Nach § 192 Abs. 1 Satz 2 BEG hat auch die Entschädigungsbehörde, der Patientendaten übermittelt worden sind, das Patientengeheimnis zu wahren. Daher stellt sich die Frage, ob diejenigen Entschädigungsakten, in die Patientendaten Eingang gefunden haben, im Rahmen der Benutzung anders als andere Entschädigungsakten zu behandeln sind.

Das Patientengeheimnis ist in den als Satzungen erlassenen Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt und wird darüber hinaus durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB unter den Schutz des Strafrechts gestellt. Es ist zu den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung im Sinne der Archivgesetze zu rechnen. Da der Schutz des Patientengeheimnisses in die Entschädigungsbehörde hinein verlängert wird, könnten grundsätzlich diejenigen Entschädigungsakten, die Patientendaten enthalten, aus der Sicht der Archivgesetze durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützte Unterlagen darstellen und damit längeren Schutz- oder Sperrfristen unterliegen.

In den Archivgesetzen wird die Frage, wann Unterlagen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen, nicht ausdrücklich behandelt. Die Antwort kann jedoch abgeleitet werden aus dem Regelungsmodell für Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Die Archivgesetze differenzieren zwischen den Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, und solchen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person beziehen. Archivgut unterliegt nur dann personenbezogenen Schutz- oder Sperrfristen, wenn es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht. Ist dies nicht der Fall, werden die personenbezogenen Daten lediglich durch die allgemeine Schutz- oder Sperrfrist geschützt. Das Modell entspricht der *ratio legis* der archivgesetzlichen Benutzungsregelungen. Eine Prüfung, ob sich in einer Akte, die als solche keiner Rechtsvorschrift über Geheimhaltung unterliegt, einzelne durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützte Daten befinden, wäre mit der *ratio legis* nicht vereinbar. Das Modell für personenbezogene Unterlagen ist daher auf Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützte Daten enthalten, zu übertragen. Für Archivgut, das Patientendaten enthält, gelten die längeren Schutz- oder Sperrfristen nur dann, wenn es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person in der Rolle des Patienten bezieht. Daher stellen die Patientendaten enthaltenden Entschädigungsakten aus der Sicht der Archivgesetze keine durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützten Unterlagen dar. **Sie sind im Rahmen der Benutzung nicht anders als andere Entschädigungsakten zu behandeln.**

4.3 Der Begriff des Betroffenen in Einzelfallakten zur Rückerstattung

Rückerstattungsakten stehen unter dem Gesichtspunkt ihres Entstehungszweckes an der Grenze zwischen Sachakten und personenbezogenen Akten. Inhaltlich weisen sie zunächst einen wesentlichen Sachbezug auf, weil der Kern der Akte die Ermittlung und Rückerstattung von Werten und Ansprüchen beinhaltet, die übertragbar waren bzw. sind. Der entfremdete Vermögenswert oder Rechtsanspruch ist in der Regel auf dem Aktendeckel vermerkt. Dennoch handelt es sich bei Rückerstattungsakten auch immer um Akten mit hohem Personenbezug, weil es beteiligte Kläger und Beklagte sowie Geschädigte gibt.²² Das Verfahren ist daher insgesamt ähnlich wie ein Zivilprozess zu beurteilen, weswegen durch eine archivrechtliche Klassifikation der Restitutionsakte als Sachakte die Interessen der Betroffenen unangemessen verkürzt werden würden. Rückerstattungsakten sind daher als personenbezogene Akten im Sinne der Archivgesetze zu behandeln.

Auf welche Person bzw. welche Personen bezieht sich nun aber eine Rückerstattungsakte? Für die Beurteilung des streitigen Sachverhalts durch die seinerzeit zuständigen Stellen war die Person des Antragstellers und sein persönlicher Bezug zur Sache (Geschädigter, Verwandter, Rechtsnachfolger) unerheblich. In den Unterlagen sind in der Regel weder zu den Antragstellern noch zu den Beklagten weitergehende personenbezogene Abgaben enthalten. Ein Personenbezug muss daher für diese Personen verneint werden, obwohl deren Namen oft auf den Aktendeckeln vermerkt sind. Dagegen wurde die ursprüngliche Unrechtstat (Enteignung, Beraubung etc.) von den Tätern mit persönlichen Merkmalen des Geschädigten begründet, z. B. einer politischen oder religiösen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ oder einer Volksgruppe. Es besteht folglich eine enge Beziehung des Verfahrens zur Person des Geschädigten, der daher auch als Betroffener des Restitutionsverfahrens angesehen werden muss.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass im Hinblick auf eine archivische Nutzung Restitutionsakten – ebenso wie Entschädigungsakten – personenbezogene Akten im Sinne der Archivgesetze sind, sofern es sich beim Geschädigten um eine natürliche Person handelt. Für die Berechnung der Sperr- bzw. Schutzfrist sind (vorbehaltlich bereichsspezifischer Sonderregelungen in einzelnen Archivgesetzen) die Lebensdaten der Person des Geschädigten zu Grunde zu legen. In Fällen, in denen der Geschädigte keine natürliche Person ist (z. B. Jüdische Gemeinden, Vereine), sind die Akten als Sachakten zu behandeln.

Diesem Votum schließt sich das Niedersächsische Landesarchiv nicht an (siehe 4.5!).

4.4 Bereitstellung elektronischer Findmittel zu Wiedergutmachungsbeständen in öffentlich zugänglichen Netzen

Zu der Frage, ob und mit welchen Beschränkungen Findbücher oder andere Findmittel zu Wiedergutmachungsbeständen in öffentlichen Netzen, insbesondere im Internet, publiziert werden dürfen, sei an dieser Stelle auf das Gutachten der ARK-Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ verwiesen: „Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen“ (2007).

4.5 Minderheitenvotum des Niedersächsischen Landesarchivs zum Begriff des Betroffenen in Einzelfallakten zur Entschädigung und zur Rückerstattung

Die Ansicht, in den vom Abschlussbericht als archivwürdig bewerteten Ent-

²² Die Rollen der betroffenen Personen können innerhalb einer Akte auch wechseln, da Rückerstattungsakten zusätzlich zur Entscheidung der zuständigen Behörde auch Unterlagen von Berufungsverfahren enthalten können, in denen der ursprüngliche Kläger zum Beklagten wird und umgekehrt.

schädigungs- und Rückerstattungsakten sei nur der Verfolgte selbst der Betroffene im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder, wird angezweifelt. Aus der Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetzgebung kann nicht abgeleitet werden, dass die natürliche Person, auf welche sich die Unterlagen nach ihrer Zweckbestimmung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt beziehen, ausschließlich die Person des Verfolgten/Geschädigten ist. Zudem sind in beiden Aktengruppen sowohl zum Verfolgten/Geschädigten selbst wie auch zum Antragsteller weitergehende personenbezogene Angaben enthalten. Deshalb sind die Schutz- oder Sperrfristen für Entschädigungs- und Rückerstattungsakten, die sich auf natürliche Personen beziehen, grundsätzlich nach den Lebensdaten des Antragstellers zu berechnen.